



C/2025/2325

2.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Mai 2025

(C/2025/2325)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1317	CAD	Kanadischer Dollar	1,5649
JPY	Japanischer Yen	163,43	HKD	Hongkong-Dollar	8,8704
DKK	Dänische Krone	7,4588	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8974
GBP	Pfund Sterling	0,83980	SGD	Singapur-Dollar	1,4587
SEK	Schwedische Krone	10,8735	KRW	Südkoreanischer Won	1 554,23
CHF	Schweizer Franken	0,9364	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2713
ISK	Isländische Krone	144,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1402
NOK	Norwegische Krone	11,4945	IDR	Indonesische Rupiah	18 469,29
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7814
CZK	Tschechische Krone	24,922	PHP	Philippinischer Peso	62,805
HUF	Ungarischer Forint	402,93	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2415	THB	Thailändischer Baht	36,967
RON	Rumänischer Leu	5,0511	BRL	Brasilianischer Real	6,3982
TRY	Türkische Lira	44,2145	MXN	Mexikanischer Peso	21,8363
AUD	Australischer Dollar	1,7580	INR	Indische Rupie	96,6375

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/2326

2.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Mai 2025

(C/2025/2326)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1281	CAD	Kanadischer Dollar	1,5594
JPY	Japanischer Yen	163,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,8426
DKK	Dänische Krone	7,4593	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8901
GBP	Pfund Sterling	0,83770	SGD	Singapur-Dollar	1,4547
SEK	Schwedische Krone	10,8695	KRW	Südkoreanischer Won	1 550,97
CHF	Schweizer Franken	0,9339	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1379
ISK	Isländische Krone	144,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1093
NOK	Norwegische Krone	11,4880	IDR	Indonesische Rupiah	18 386,06
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7877
CZK	Tschechische Krone	24,923	PHP	Philippinischer Peso	62,838
HUF	Ungarischer Forint	404,33	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2360	THB	Thailändischer Baht	36,895
RON	Rumänischer Leu	5,0599	BRL	Brasilianischer Real	6,4136
TRY	Türkische Lira	44,1250	MXN	Mexikanischer Peso	21,8855
AUD	Australischer Dollar	1,7513	INR	Indische Rupie	96,4173

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/2327

2.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Mai 2025

(C/2025/2327)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1339	CAD	Kanadischer Dollar	1,5656
JPY	Japanischer Yen	162,96	HKD	Hongkong-Dollar	8,8926
DKK	Dänische Krone	7,4587	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9017
GBP	Pfund Sterling	0,84120	SGD	Singapur-Dollar	1,4633
SEK	Schwedische Krone	10,8735	KRW	Südkoreanischer Won	1 563,09
CHF	Schweizer Franken	0,9341	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2939
ISK	Isländische Krone	144,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1576
NOK	Norwegische Krone	11,5408	IDR	Indonesische Rupiah	18 519,93
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8264
CZK	Tschechische Krone	24,918	PHP	Philippinischer Peso	63,209
HUF	Ungarischer Forint	403,60	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2498	THB	Thailändischer Baht	37,243
RON	Rumänischer Leu	5,0612	BRL	Brasilianischer Real	6,4405
TRY	Türkische Lira	44,4954	MXN	Mexikanischer Peso	21,8766
AUD	Australischer Dollar	1,7647	INR	Indische Rupie	97,0248

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2816)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 1504

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufen des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 3123	22. Mai 2025	4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (4-NPnEO) EG-Nr.: -, CAS-Nr. -	Chemetall GmbH, Trakehner Str. 3, 60487 Frankfurt, Deutschland	REACH/25/27/0/R1 REACH/25/27/1/R1	Verwendung eines 4-NPnEO-haltigen Tensids für die Formulierung der Komponente eines Härtungsmittels in zweiteiligen Polysulfid-Dichtmassen zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie Mischen von Komponenten von Grund-Polysulfid-Dichtmassen mit 4-NPnEO-haltigen Härtungsmitteln, was zu Gemischen mit einem Massenanteil von 4-NPnEO von weniger als 0,1 Massenprozent (w/w) für Verwendungen in der Luft- und Raumfahrt führt, die gemäß Artikel 56 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, in der Luft- und Raumfahrtindustrie und in den verbundenen Lieferketten	4. Januar 2031	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2025/2816

2.6.2025

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2920)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6922

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 3110	23. Mai 2025	4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert („4-tert-OPnEO“)	BioMérieux SA, 376 Chemin de l'Orme, 69280 Marcy-l'Étoile, Frankreich	REACH/25/28/0/R1	Industrielle Verwendung aufgrund seiner Eigenschaften als nichtionisches Reinigungsmittel; verwendet zur Extraktion von biologischem Material, das weiterformuliert und auf Erzeugnissen aufgebracht wird, die für klinische und industrielle In-vitro-Testanwendungen bestimmt sind	4. Januar 2032	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2938)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 3216	23. Mai 2025	Kaliumdichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9)	Turdus Testers of Capacity, Z.A Sainte Catherine, 770 Avenue de la Méridienne, 48100 Marvejols, Frankreich	REACH/25/30/0	Industrielle Verwendung eines Gemischs auf Kaliumdichromat-Basis für die Herstellung von chemischen Einweg-Alkoholtestern	23. Mai 2027	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar)



C/2025/2938

2.6.2025

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



C/2025/3128

2.6.2025

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1110 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1111 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2025/3128)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1110 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1111 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können **vor dem 31. Juli 2025** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1110, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1110/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1111, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1111/oj.



C/2025/3129

2.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11864 — ZEPPELIN / TEIBO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3129)

Am 13. Mai 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11864 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3130

2.6.2025

**Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Überprüfung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs**

(C/2025/3130)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

WEISEN AUF FOLGENDES HIN:

1. Angesichts der anhaltenden dynamischen Herausforderungen, mit denen junge Menschen in der Europäischen Union konfrontiert sind, und unter Berücksichtigung des Berichts der Europäischen Kommission über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie ⁽¹⁾ und der Empfehlungen aus den vorangegangenen Zyklen des EU-Jugenddialogs besteht zunehmend die Notwendigkeit, die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs ⁽²⁾ zu überprüfen.
2. In der Mitteilung der Kommission über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022 ⁽³⁾, in ihrem Bericht über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie ⁽⁴⁾ und in den Schlussfolgerungen des Rates zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022 ⁽⁵⁾ wird betont, dass jungen Menschen eine stärkere Stimme gegeben und sichergestellt werden muss, dass sie die Gegenwart und die Zukunft der Europäischen Union mitgestalten können. Der EU-Jugenddialog ist ein grundlegender Mechanismus dafür im europäischen Kontext.
3. Die anhaltende Relevanz und Wirkung des EU-Jugenddialogs sind von entscheidender Bedeutung, um die Ziele der Union in Bezug auf Inklusion, Zusammenhalt und demokratisches Engagement ⁽⁶⁾ voranzubringen. Der EU-Jugenddialog sollte weiterhin bedeutsam, anpassungsfähig, reaktionsfähig und auf die sich wandelnden Bedürfnisse und Bestrebungen junger Menschen abgestimmt sein, um so das Engagement der EU für die Förderung aktiver, engagierter und befähigter junger Menschen in ganz Europa zu stärken.
4. Der EU-Jugenddialog ist ein wichtiger Mechanismus für die Beteiligung junger Menschen in der EU und könnte weltweit als Inspiration dienen. Zu den wichtigsten Elementen des Mechanismus gehören der direkte Dialog zwischen jungen Menschen, Organisationen der Zivilgesellschaft, internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen und Forschern einerseits und Entscheidungsträgern, die alle Ebenen vertreten, andererseits, die Konsultation junger Menschen zu für sie relevanten Themen und die kontinuierliche Partnerschaft in der Steuerung des Prozesses des EU-Jugenddialogs auf allen Ebenen. Hinsichtlich der Umsetzung des EU-Jugenddialogs und gemäß der EU-Jugendstrategie 2019-2027 ⁽⁷⁾ sollten die Europäischen Jugendziele „der EU, den Mitgliedstaaten und den relevanten Akteuren und zuständigen Behörden als Inspiration und Orientierung dienen“ ⁽⁸⁾.
5. Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 enthält eine Reihe von Aspekten für die Umsetzung des EU-Jugenddialogs:
 - a) Aufbau auf bisherigen Erfahrungen,
 - b) Anstreben eines klareren und schlankeren Verfahrens,
 - c) Befolgung von Arbeitszyklen von vorzugsweise 18 Monaten,

⁽¹⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019-2027 (COM(2024) 162 final).

⁽²⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs — EU-Jugendstrategie 2019-2027 (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 1).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final).

⁽⁴⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019-2027 (COM(2024) 162 final).

⁽⁵⁾ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022 (ABl. C, C/2024/3543, 31.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3543/oj>).

⁽⁶⁾ Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union.

⁽⁷⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1).

⁽⁸⁾ EU-Jugendstrategie 2019-2027 (Nummer 3, Absatz 3) (ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 2).

- d) Behandlung einer thematischen Priorität pro Zyklus,
 - e) Befolgung des Arbeitsplans,
 - f) Flexibilität hinsichtlich der Akteure, die an der Steuerung und Umsetzung des EU-Jugenddialogs beteiligt sind,
 - g) kontinuierliches Follow-up für das Monitoring der qualitativen Ergebnisse und der Wirkung des gesamten Prozesses,
 - h) Anerkennung der Rolle der nationalen Arbeitsgruppen, das heißt der Stellen auf Ebene der Mitgliedstaaten, die mit der Organisation von Konsultationen und der Förderung und dem Beitragen zur Wirkung des Dialogs mit jungen Menschen betraut sind. ⁽⁹⁾ Gemäß der EU-Jugendstrategie 2019-2027 werden „die Mitgliedstaaten [...] aufgefordert, die Beteiligung von jungen Menschen in allen Phasen der Umsetzung des EU-Jugenddialogs zu ermöglichen, unter anderem indem die nationale Jugendvertretung eine führende Rolle in den nationalen Arbeitsgruppen erhält“ ⁽¹⁰⁾.
6. In der Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019-2027 der Europäischen Kommission wird hervorgehoben, dass die Kommunikation über den EU-Jugenddialog gestärkt werden muss, unter anderem durch Aktivitäten zum wechselseitigen Lernen, die durchgängige Berücksichtigung junger Menschen und Überwachung. Es wird ferner betont, dass die Fortschritte bei der Inklusion gesichert werden müssen und gewährleistet werden muss, dass die Bemühungen zur Befassung mit diesem wichtigen Aspekt des Dialogs fortgesetzt werden.
7. In der Zwischenbewertung der Europäischen Kommission wird betont, dass die Weiterentwicklung und Unterstützung eines Prozesses zur Weiterleitung von Empfehlungen aus dem EU-Jugenddialog an die einschlägigen Interessenträger auf allen Ebenen ein wichtiger Schwerpunktbereich ist. Dazu gehört auch die Gewährleistung von Mechanismen, um Teilnehmer und Interessenträger über Folgemaßnahmen auf allen Ebenen zu informieren.
8. Der künftige Jugendbeirat der Präsidentin der Europäischen Kommission ist eine neue Initiative. Er wird in Fragen beraten, die für junge Menschen und ihre Altersgenossinnen und -genossen in ihrer jeweiligen Gemeinschaft wichtig sind, und soll als Diskussionsforum für von der Kommission entwickelte Ideen fungieren. Bei der Gestaltung des Beirats und seiner Aufgaben sollten seine möglichen Verbindungen zum EU-Jugenddialog berücksichtigt werden, damit die Mitglieder des Jugendbeirats die Botschaften junger Menschen und die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs auf höchster politischer Ebene der EU weitergeben können.
9. Es ist notwendig, für mehr Transparenz und Wirksamkeit der Steuerung des EU-Jugenddialogs zu sorgen, indem die Rollen aller Interessenträger klar festgelegt und ihre Zusammenarbeit und Verantwortung für die Umsetzung der Prioritäten des Dreivorsitzes gestärkt werden.
10. Die Mitteilung der Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ ⁽¹¹⁾ und die Entschlüsse des Rates zu den Ergebnissen der Konsultationszyklen im Rahmen des EU-Jugenddialogs sowie die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie der Europäischen Kommission könnten als richtungsweisende Dokumente für alle dienen, die am EU-Jugenddialog beteiligt sind.

HABEN FOLGENDE ZIELSETZUNG:

11. Stärkung und Verbesserung des EU-Jugenddialogs in den kommenden Jahren durch Entwicklung und Umsetzung praktischer Maßnahmen zur Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen des Prozesses. Dies sollte Folgendes umfassen:
- a) Entwicklung eines Ansatzes für regelmäßige Rückmeldungen auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene an junge Menschen und Jugendorganisationen zu den Ergebnissen des EU-Jugenddialogs und der Folgemaßnahmen, um für einen konstruktiven Dialog und eine konstruktive Beteiligung junger Menschen auf allen Ebenen zu sorgen. Dazu sollten auch Überlegungen darüber gehören, wie im Rahmen des Prozesses konkretere Ergebnisse erzielt werden könnten, zum Beispiel durch eine bessere Abstimmung des EU-Jugenddialogs mit dem Arbeitsprogramm und der politischen Agenda der Europäischen Kommission, indem der Schwerpunkt auf ausgewählte konkrete (gemeinsame) Umsetzungsmaßnahmen gelegt wird;
 - b) Entwicklung einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie für den EU-Jugenddialog, um die nachhaltige Verbreitung transparenter und jugendfreundlicher Informationen in allen Phasen des Prozesses sicherzustellen;
12. Verfolgung des Ziels, die Steuerung des EU-Jugenddialogs zu stärken, insbesondere indem der Schwerpunkt auf die beteiligten Akteure, ihre Aufgaben, den organisatorischen Rahmen, in dem ihre Aktivitäten stattfinden, und die Fragen der Umsetzung im Zusammenhang mit der Steuerung gelegt wird, wobei gleichzeitig die wichtige Rolle anzuerkennen ist, die der EU-Jugendsektor im organisatorischen Rahmen des EU-Jugenddialogs ⁽¹²⁾ spielt;

⁽⁹⁾ Siehe das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung von Erasmus+, dem EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Referenznummer C(2024) 7026 der Kommission, 11. Oktober 2024.

⁽¹⁰⁾ EU-Jugendstrategie, S. 9 (Anlage 1, Nummer 4 Absatz 3).

⁽¹¹⁾ Dok. 9264/18 + ADD 1-8 COM(2018) 269 final + SWD(2018) 168 und 169 final.

⁽¹²⁾ Der „EU-Jugendsektor“ bezeichnet allgemein alle Organisationen, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter, Mitglieder akademischer Kreise, die Jugendzivilgesellschaft und sonstige Expertinnen und Experten, die an der Entwicklung der Jugendpolitik beteiligt sind und Aktivitäten und Projekte mit Jugendbezug in der EU durchführen;

13. Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität des EU-Jugenddialogs, um die inklusive Teilhabe junger Menschen in all ihrer Vielfalt sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und die Umsetzung und Überwachung jugendbezogener Initiativen zu verbessern;
14. Suche nach Möglichkeiten, wie im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess gegebenenfalls junge Menschen aus Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern in den EU-Jugenddialog einbezogen werden können;

SIND FOLGENDER AUFFASSUNG:

15. Der Dreivorsitz sollte die führende Rolle bei der Steuerung der Umsetzung des EU-Jugenddialogs übernehmen. Dieser Prozess wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, nationalen Arbeitsgruppen, dem Europäischen Jugendforum sowie gegebenenfalls weiteren Vertretern der Jugendzivilgesellschaft und nationalen Agenturen⁽¹³⁾ durchgeführt. Um eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten, sollte der Dreivorsitz diese Arbeit über die Europäische Lenkungsgruppe organisieren.
16. Die Europäische Lenkungsgruppe dient als Plattform für die Steuerung des EU-Jugenddialogs. Zu ihren Mitgliedern gehören Vertreter des Dreivorsitzes und ihre Jugendvertreter aus den nationalen Arbeitsgruppen, vorzugsweise über die nationalen Jugendräte, sowie die Europäische Kommission und das Europäische Jugendforum. Auf Einladung des Dreivorsitzes könnten auch andere einschlägige Interessenträger wie nationale Agenturen, Forscher, Sachverständige und Vertreter des vorherigen und des künftigen Dreivorsitzes an der Europäischen Lenkungsgruppe teilnehmen.
17. Die Europäische Lenkungsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorgabe allgemeiner Leitlinien für den EU-Jugenddialog unter Berücksichtigung von Themen wie etwa dem Schwerpunktthema des Zyklus, Sicherstellung der Kontinuität innerhalb von Zyklen und über mehrere Zyklen hinweg, Konsultationsinstrumente, Umsetzungstätigkeiten und für das Verfahren relevante Veranstaltungen einschließlich der EU-Jugendkonferenzen;
 - b) gegebenenfalls Bereitstellung von Informationen, Instrumenten und Unterstützung, um die hohe Qualität des EU-Jugenddialogs und die thematische Kohärenz innerhalb eines jeden Zyklus zu gewährleisten;
 - c) wirksame Zusammenarbeit mit den nationalen Arbeitsgruppen, indem Leitlinien, Instrumente und Unterstützung, gegebenenfalls einschließlich der Ermöglichung eines regelmäßigen Austauschs, bereitgestellt werden, um die qualitativ hochwertige Umsetzung des EU-Jugenddialogs sicherzustellen;
 - d) Gewährleistung einer partizipativen Evaluierung des Zyklus und deren Überwachung, Nachverfolgung und Nutzung sowie einer weiten Verbreitung der Evaluierung sowie Unterstützung der Überwachung und Nachverfolgung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs in allen Politikbereichen, die junge Menschen betreffen;
 - e) Gewährleistung eines qualitativen und faktengestützten Ansatzes für die Umsetzung und Verwaltung des EU-Jugenddialogs mit Unterstützung von Forschern;
 - f) Förderung der Bewahrung des institutionellen Gedächtnisses des EU-Jugenddialogs in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Jugendforum;
 - g) Erleichterung eines reibungslosen Übergangs zum nächsten Dreivorsitz;
 - h) gegebenenfalls Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen früherer Zyklen des EU-Jugenddialogs bezüglich der Verbesserung seiner Steuerung;
 - i) Prüfung von Methoden zur Stärkung der Evaluierung, Überwachung und Nachverfolgung des EU-Jugenddialogs und all seiner Ergebnisse auf allen Ebenen;
 - j) Berücksichtigung sonstiger Aspekte, die der Dreivorsitz in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Jugendvertretern für angebracht halten könnte.

⁽¹³⁾ „Nationale Agentur“ bezeichnet eine oder mehrere Stellen, die für die Verwaltung der Durchführung des Programms Erasmus+ und des Programms für das Europäische Solidaritätskorps auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig sind.

18. Um das transparente und reibungslose Funktionieren der Europäischen Lenkungsgruppe für den Zyklus des EU-Jugenddialogs sicherzustellen und die Bewahrung des institutionellen Gedächtnisses zu unterstützen, sollte der Dreivorsitz ein Arbeitsdokument und einen erläuternden Vermerk vorbereiten, in denen die Ziele und Themen des EU-Jugenddialogs dargelegt und die Rollen aller an der Europäischen Lenkungsgruppe Beteiligten sowie alle operativen Aufgaben und Arbeitsmethoden dargelegt werden.
19. Die nationalen Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:
- Durchführung der Konsultation zum EU-Jugenddialog auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - wirksame Vermittlung der Ziele und Prioritäten des EU-Jugenddialogs an junge Menschen und Entscheidungsträger sowie aktive Förderung dieser Ziele und Prioritäten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - Sensibilisierung für den EU-Jugenddialog und die Teilnahme daran auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - Anregung zu aktiver Teilnahme des Jugendsektors am EU-Jugenddialog auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - Gewährleistung, dass unterrepräsentierte Gruppen junger Menschen, einschließlich Menschen mit geringeren Chancen, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene am EU-Jugenddialog beteiligt werden;
 - Beitragen zur Umsetzung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs, einschließlich Übermittlung der Empfehlungen aus der Konsultation im Rahmen des EU-Jugenddialogs an einschlägige Akteure auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - Vorbereitung der Jugenddelegierten auf die EU-Jugendkonferenz einschließlich Bereitstellung maßgeschneiderter Schulungen über die Werte und die Arbeitsweise der EU sowie zu den Besonderheiten des EU-Jugenddialogs und der EU-Jugendkonferenz, um ihnen ein gutes Verständnis ihrer Rolle zu vermitteln und sie auf die zu erörternden Themen vorzubereiten, damit sie sachkundig zu diesen Diskussionen beitragen können;
 - Beteiligung, gemäß den EU-Vorschriften und den nationalen Umständen, am Prozess der Bewerbung für die EU-Finanzhilfe für die Umsetzung des EU-Jugenddialogs sowie an deren Verwaltung und der Berichterstattung darüber auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.
20. Die nationalen Arbeitsgruppen sollten
- jungen Menschen, die in der Regel durch den nationalen Jugendrat vertreten sind, eine Schlüsselrolle zukommen lassen, um sicherzustellen, dass der EU-Jugenddialog von jungen Menschen geleitet wird;
 - über die Konfiguration und die operativen Verfahren entscheiden, die ihren Bedürfnissen im Einklang mit den Besonderheiten ihrer Mitgliedstaaten und den einschlägigen Bestimmungen der EU-Jugendstrategie am besten entsprechen;
 - zur Verwirklichung der Ziele jedes Zyklus des EU-Jugenddialogs beitragen;
 - eine angemessene Vertretung junger Menschen in all ihrer Vielfalt in allen Phasen des EU-Jugenddialogs gewährleisten⁽¹⁴⁾;
 - gemäß den nationalen Vorschriften und Gegebenheiten vor jedem Finanzhilfezeitraum von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Europäischen Kommission benannt werden;
 - gegebenenfalls von den nationalen Agenturen unterstützt werden, die unter anderem Informationen über die Ziele des EU-Jugenddialogs bereitstellen und für die Teilnahme daran — einschließlich an unterrepräsentierte Gruppen gerichtet — werben und Synergien mit den Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps fördern können;
 - bei der Ausarbeitung und Anwendung der Leitlinien für einen systemischen Ansatz für die Überwachung und Verbreitung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene mit der Kommission zusammenarbeiten.
21. Die Jugenddelegierten haben folgende Aufgaben:
- aktive Beteiligung an den Europäischen Jugendkonferenzen, um auf der Grundlage der Ergebnisse der nationalen Konsultationen und ihrer Vorbereitung durch den nationalen Jugendrat für junge Menschen in ihrem Land zu sprechen;
 - Teilnahme an den nationalen Arbeitsgruppen und an nationalen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog, sofern nötig und möglich;

⁽¹⁴⁾ Ebd., Fußnote Nr. 9.

- c) Beitragen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Bewerbung des EU-Jugenddialogs und zum Wissen über diesen Prozess unter Gleichaltrigen, einschließlich durch Weitergabe der auf den Europäischen Jugendkonferenzen diskutierten Themen;
- d) Falls eine internationale nichtstaatliche Jugendorganisation repräsentiert wird, Beteiligung am EU-Jugenddialog durch aktives Einbringen der Perspektiven junger Menschen, ihrer Organisationen und ihrer spezifischen Tätigkeitsbereiche in die Diskussionen.

22. Die Europäische Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der Bewahrung des institutionellen Gedächtnisses des EU-Jugenddialogs, einschließlich seiner Archive, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Jugendforum und auf Grundlage der Beiträge der Europäischen Lenkungsgruppe;
- b) Gewährleistung einer reibungslosen Einführung des neuen Dreivorsitzes sowie Gewährleistung des Wissenstransfers zwischen den Zyklen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Jugendforum;
- c) Unterstützung und Beratung der nationalen Arbeitsgruppen bei der Kommunikation über den EU-Jugenddialog, zum Beispiel in Bezug auf seine visuelle Identität, Kommunikationsprodukte und -pläne, um sicherzustellen, dass sowohl der Prozess als auch die Ergebnisse weithin bekannt sind und verbreitet werden;
- d) Beitrag zu einer evidenzbasierten Umsetzung des EU-Jugenddialogs durch Stärkung und Optimierung der Rolle der Forscher, einschließlich der Prüfung, wie sie zur Evaluierung, Nachverfolgung und Überwachung des EU-Jugenddialogs beitragen können;
- e) Anstreben von Synergien zwischen dem EU-Jugenddialog und anderen EU-Initiativen und partizipativen Mechanismen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen und die Beteiligung junger Menschen zu erhöhen;
- f) Kommunikation über den EU-Jugenddialog und insbesondere über dessen Ergebnisse sowie Sensibilisierung dafür auf EU-Ebene, unter anderem über das Europäische Jugendportal und das Jugendnetzwerk der Jugendkorrespondenten der Kommission;
- g) Unterstützung der nationalen Arbeitsgruppen und des Dreivorsitzes bei ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog durch EU-Finanzhilfen;
- h) Verbesserung der Abstimmung zwischen dem EU-Jugenddialog und dem Arbeitsprogramm und der politischen Agenda der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Erhöhung der Wirkung des EU-Jugenddialogs bei gleichzeitiger Achtung des Grundsatzes des EU-Jugenddialogs als eines von jungen Menschen geführten Prozesses;
- i) Entwicklung von Leitlinien für einen einheitlichen und systemischen Ansatz für die Überwachung und Verbreitung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs auf allen Ebenen unter Einbeziehung der nationalen Arbeitsgruppen.

23. Das Europäische Jugendforum hat folgende Aufgaben:

- a) Beitrag zur Bewahrung des institutionellen Gedächtnisses des EU-Jugenddialogs, einschließlich seiner Archive, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und auf Grundlage der Beiträge der Europäischen Lenkungsgruppe;
- b) Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Gewährleistung einer reibungslosen Einführung des künftigen Dreivorsitzes und der Gewährleistung des Wissenstransfers zwischen den Zyklen;
- c) Unterstützung und Beratung der nationalen Arbeitsgruppen und der nationalen Jugendräte;
- d) wirksame Vermittlung der Ziele und Prioritäten des EU-Jugenddialogs an junge Menschen und Entscheidungsträger und aktive Förderung dieser Ziele und Prioritäten auf EU-Ebene;
- e) Vermittlung der Ergebnisse der Konsultation im Rahmen des EU-Jugenddialogs über seine Netzwerke und geeignete Kanäle.

24. Um sicherzustellen, dass der EU-Jugenddialog in jedem 18-monatigen Arbeitszyklus auf vorhersehbare Art und Weise stattfindet, sollte der Vorsitz die Gruppe „Jugendfragen“ und die nationalen Arbeitsgruppen rechtzeitig über die Organisation und Arbeitsweise der Europäischen Lenkungsgruppe, die Fortschritte bei der Umsetzung des EU-Jugenddialogs und alle sonstigen Informationen unterrichten, die für die in den vorstehenden 23 Absätzen genannten Aspekte relevant sein könnten.

VERPFLICHTEN SICH,

25. in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ein Sekretariat des EU-Jugenddialogs innerhalb des Europäischen Jugendforums einzurichten, um die Wirksamkeit und Steuerung des EU-Jugenddialogs zu verbessern und sicherzustellen, dass es sich dabei um einen wirksamen, von jungen Menschen geleiteten Prozess handelt. Zu den Aufgaben des Sekretariats könnten die Unterstützung des institutionellen Gedächtnisses, der Aufbau von Kapazitäten, die Gewährleistung von Kohärenz und Wissenstransfer zwischen den Zyklen, die Erleichterung der Kommunikation und die Verbesserung der systematischen Nachverfolgung der Ergebnisse gehören. Um seine Wirksamkeit zu maximieren, sollte das Sekretariat eng mit der Europäischen Kommission, den Dreivorsitzen, der Europäischen Lenkungsgruppe, den Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten, um einen strukturierten, transparenten und koordinierten Ansatz für die Umsetzung des EU-Jugenddialogs sicherzustellen;
 26. diese Entschließung im Einklang mit der künftigen EU-Jugendstrategie für die Zeit nach 2027 zu überarbeiten, um sie an mögliche neue Entwicklungen und Bedürfnisse anzupassen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, sicherzustellen, dass die Beteiligung junger Menschen ein Eckpfeiler der Entwicklung der europäischen Jugendpolitik bleibt.
-



C/2025/3133

2.6.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2025/3133)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1110 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1111 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat

RELEX.1
Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1110, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1111, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1110, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1110/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1111, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1111/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



C/2025/3138

2.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11913 — H.I.G. EU MM / TIMETOACT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3138)

Am 23. Mai 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11913 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3140

2.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/3140)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Costières de Nîmes“

PDO-FR-A0161-AM03 — 19.3.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Costières de Nîmes“

2. Art der geografischen Angabe

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
- geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Wein
- Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Frankreich

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministère de l'agriculture, de l'alimentation, de la pêche, de la ruralité et de l'aménagement du territoire
Direction Générale des politiques agricole, agroalimentaire et des territoires
Bureau du vin et des autres boissons

6. Einstufung als Standardänderung

Die vorgenommenen Änderungen dieser Produktspezifikation sind Standardänderungen gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143. Diese Änderungen sind nämlich nicht als Unionsänderungen im Sinne des Artikels 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 zu betrachten. Genauer gesagt:

- a) Sie haben weder eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens, noch eine Änderung der Erzeugnisse oder der Kategorien von Erzeugnissen, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden, zur Folge.
- b) Sie bergen nicht die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das Einzige Dokument bezieht.
- c) Sie führen nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Rebsortenbestand

In Kapitel I der Produktspezifikation zur geschützten Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ wird in Abschnitt V, „Rebsortenbestand“, Folgendes eingefügt:

- die Sorten Montepulciano N und Morrastel N zur Herstellung von Rot- und Roséweinen;
- die Sorten Piquepoul blanc B, Souvignier gris Rs und Tourbat B zur Herstellung von Weißweinen.

Diese Sorten werden zwecks Anpassung an den Klimawandel in die Produktspezifikation aufgenommen. Diese Sorten sind widerstandsfähiger gegen Trockenheit und haben keine Auswirkungen auf das organoleptische Profil der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung. Diese Sorten werden zwecks Anpassung an den Klimawandel integriert, wobei ihr Anteil 5 % des Sortenbestands sowie 10 % beim Verschnitt nicht überschreiten darf.

Im Einziges Dokument werden diese Sorten in die Liste der Keltertraubensorten aufgenommen.

2. Agrarumweltbestimmungen

Kapitel I der Produktspezifikation zur geschützten Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ wird in Abschnitt VI, „Reberziehung“, geändert, indem agrarökologische Anbauverfahren hinzugefügt werden, die die Möglichkeit bieten, die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen, die ein wesentliches Element des Weinbaugebiets darstellen, zu erhalten.

Diese Bestimmungen werden unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einziges Dokument aufgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Costières de Nîmes

2. Art der geografischen Angabe

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

- 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ handelt es sich um stille Rot-, Rosé- und Weißweine. Bei Rotweinen liegt der Apfelsäuregehalt zum Zeitpunkt der Verpackung bei höchstens 0,4 g/l. - Zum Zeitpunkt der Verpackung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) auf, der den folgenden Wert nicht überschreitet: Rotweine (mit einem natürlichen Alkoholgehalt von nicht mehr als 14 % vol): 3 g/l. Rotweine (mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol): 4 g/l. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf. - Die Rotweine weisen nach der malolaktischen Gärung eine veränderte Farbintensität von mindestens sechs auf. - Der Gesamtsäuregehalt und der Gehalt an flüchtiger Säure bei Rotweinen entsprechen den EU-Rechtsvorschriften. - Die Rotweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache noir N, Mourvèdre N und Syrah N hergestellt. Die Rotweine, die hauptsächlich aus den Rebsorten

Grenache N und Syrah N hergestellt werden, sind in erster Linie dem Fachwissen der Erzeuger zu verdanken. Diese Weine sind in ihrer Jugend durch Aromen von roten Früchten geprägt. Sie verfügen über ein durchschnittliches Lagerungspotenzial, wobei sich die Aromen im Laufe der Zeit hin zu Gewürz- und Pflanzennoten entwickeln. Sie sind elegant, aber strukturiert und ausgeglichen, und gehören zu der großen Familie der Weine aus dem Rhône-Tal.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 140

2. Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

- Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf. - Zum Zeitpunkt der Verpackung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) auf, der den folgenden Wert nicht überschreitet: 4 g/l. - Die Roséweine weisen eine geänderte Farbintensität von höchstens zwei auf. - Mit Ausnahme der Normen für den Gehalt an flüchtiger Säure und den Gehalt an Schwefeldioxid entsprechen die anderen Analyse Kriterien den EU-Rechtsvorschriften. - Die Roséweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache noir N, Mourvèdre N und Syrah N hergestellt. Die Roséweine weisen im Allgemeinen eine lebendige Farbe und viel Frische auf, sind aber gleichzeitig vollmundig mit einem guten und langen aromatischen Abgang. Sie bieten Aromen von kleinen Beerenfrüchten und Trockenfrüchten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,28
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 180

3. Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

- Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf. - Zum Zeitpunkt der Verpackung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) auf, der den folgenden Wert nicht überschreitet: 4 g/l. - Mit Ausnahme der Normen für den Gehalt an flüchtiger Säure und den Gehalt an Schwefeldioxid entsprechen die anderen Analyse Kriterien den EU-Rechtsvorschriften. Die Weißweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache blanc B, Marsanne B und Roussanne B hergestellt. Sie sind ausgeglichen mit viel Lebendigkeit und bieten blumige Aromen, die an weiße Blüten erinnern, sowie fruchtige Aromen von Zitrusfrüchten und weißfleischigen Früchten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,28
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 180

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anbauverfahren

Pflanzdichte:

Die Reben weisen eine Dichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,80 m sein.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

Anschnitt:

- Der Anschnitt erfolgt vor dem 1. Mai.
- Die Reben werden kurz geschnitten, sodass höchstens sechs Zapfen am Rebstock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen. In Cordon-de-Royat-Erziehung ist jedoch ein Schnitt mit bis zu zehn Zapfen pro Rebstock möglich, wobei jeder Zapfen ein einzelnes Auge trägt.
- Die Rebsorten Syrah N und Viognier B können in einfachem Guyot-Schnitt mit bis zu zehn Augen pro Stock geschnitten werden, mit höchstens sechs Augen auf dem Strecker und einem oder zwei Ersatzzapfen mit jeweils bis zu zwei Augen.

Die Bewässerung kann zugelassen werden.

Agrarumweltbestimmungen:

Um die Eigenschaften der Böden, die ein wesentliches Element des Terroirs sind, zu erhalten, gilt Folgendes:

- Die chemische und mechanische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist untersagt.
- Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf der Parzelle ist untersagt.
- Die Ausbringung von synthetischem mineralischem Stickstoff ist auf 30 Einheiten pro Hektar pro Jahr begrenzt.
- Der Einsatz von Mulchfolie bei der Pflanzung ist untersagt.
- Die Einbringung von fremder Erde auf die Parzellen des abgegrenzten Parzellengebiets ist untersagt. Unter „fremder Erde“ ist Erde zu verstehen, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ stammt.
- Jede substantielle Veränderung der Morphologie des Untergrunds, der Ackerkrume oder von Bestandteilen, die der Sicherung der Bodenintegrität und dem nachhaltigen Bodenschutz auf Parzellen zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dienen, ist untersagt. Ausgenommen sind klassische Umpflügingsarbeiten.

2. Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle für frisch gekelterte, noch im Gärungsprozess befindliche Moste und Jungweine verwendet werden, wobei von der jeweiligen Ernte höchstens 20 % des Volumens der von dem Weinbereiter erzeugten Roséweine damit behandelt werden dürfen.

Über die vorstehende Bestimmung hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche sich aus den EU-Rechtsvorschriften und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (*Code rural et de la pêche maritime*) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

5.2. Höchsterträge

1. Rot- und Roséweine

66 Hektoliter je Hektar

2. Weißweine

70 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gard, auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen aus dem Jahr 2023: Aubord, Beaucaire, Beauvoisin, Bellegarde, Bernis, Bezouze, Bouillargues, Le Cailar, Caissargues, Garons, Générac, Jonquières-Saint-Vincent, Lédénon, Manduel, Meynes, Milhaud, Nîmes, Redessan, Rodilhan, Saint-Gilles, Sernhac, Uchaud, Vauvert, Vestric-et-Candiac.

7. Keltertraubensorte(n)

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Carignan N

Cinsault N – Cinsault

Clairette B

Grenache N

Grenache blanc B

Macabeu B – Macabeo

Marsanne B

Marselan N

Montepulciano

Morrastel N - Minustellu, Graciano

Murvècher N – Monastrell

Piquepoul blanc B

Roussanne B

Souvignier Gris

Syrah N – Shiraz

Tourbat B

Vermentino B – Rolle

Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Angaben zum geografischen Gebiet

Die „Costière“, auf die sich das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ bezieht, ist ein geografischer Begriff, der ein steiniges, bisweilen hügeliges Plateau zwischen La Vistrenque (Nîmes-Senke, durch die der Vistre fließt) im Nordwesten, den Gardon- und Rhône-Ebenen im Osten und der Camargue-Ebene im Süden bezeichnet. Dieses Plateau mit einer Abfolge von kleinen Hügeln erstreckt sich über etwa 40 km von Nordosten nach Südwesten und ist ungefähr 15 km breit. Das geografische Gebiet ist somit auf das Gebiet von 24 Gemeinden im Departement Gard begrenzt.

Das mediterrane Klima geht mit starker Sonneneinstrahlung (durchschnittlich 2 700 Stunden jährlich) sowie Sommertrockenheit einher. Dieses Klima ist vom Mistral (einem kalten, trockenen, oft stürmischen Nordwind) aus dem Rhône-Tal, aber auch von frischen Meeresbrisen aus der nahe gelegenen Camargue beeinflusst, die aufgrund des Konvektionseffekts infolge des Aufstiegs der auf dem steinigen Boden erhitzten Luft die „Costière“ erreichen. Die abkühlende Wirkung dieser Winde verstärkt die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht.

Am Ende des Tertiärs und zu Beginn des Quartärs durchzogen mächtige Flüsse das Becken der Rhône, die eine beträchtliche Menge an Material mit sich führten, das in Form von mit rotem sandigem Ton vermischten Kieselsteinschichten abgelagert wurde. Diese höchstgelegene und damit älteste Ebene bildet das Fundament der „Costière“ und verleiht ihr ihre Einzigartigkeit – trotz ihrer Ausmaße, die ihr den Titel der ausgedehntesten „Villafranchium-Terrasse“ Europas eingebracht haben. Der Boden ist unterschiedlich tief, sehr steinig, und je nach Tiefenwanderung des Tons mit dem Abflusswasser unterschiedlich stark rot gefärbt. Er verfügt über eine gute Wasserreserve, aber ohne Überschuss, und erwärmt sich schnell.

8.2. Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen der Erzeugnisse

In den 1920er-Jahren gründeten die Erzeuger eine Interessengemeinschaft zur Abgrenzung des Erzeugungsgebiets der „Vins des Costières“. Diese beantragte im Juli 1942 die Anerkennung als Ursprungsbezeichnung eines Weins höherer Qualität aus begrenztem Anbaugebiet (Vin délimité de qualité supérieure). Im Jahr 1986 erfolgte die Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung, zunächst unter dem Namen „Costières du Gard“ und ab 1989 unter dem Namen „Costières de Nîmes“, womit die Bezeichnung der Terrasse, die das Grundgestein der geografischen Zone bildet, aufgegriffen wird.

Am Übergang zwischen dem Languedoc und dem Rhône-Tal, in dessen Süden sich das Weinanbaugebiet befindet, umfassen die Rebflächen ungefähr 4 500 Hektar und ermöglichen eine durchschnittliche Erzeugung von 220 000 Hektolitern. Diese teilt sich wie folgt auf: Rotweine (55 % der Erzeugung), Roséweine (40 %) und in geringerem Umfang Weißweine. Die Weine werden in 15 Genossenschaftskellereien und ca. 100 Privatkellereien erzeugt.

Ein Viertel der Produktion wird außerhalb von Frankreich verkauft, davon fast die Hälfte außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in Kanada.

8.3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die „Costière“ ist durch eine historisch und geografisch einzigartige Lage am Übergang zwischen den Regionen Languedoc und Provence, den beiden Wiegen der Weinkultur, gekennzeichnet. Das Gebiet befindet sich am Fuße von Felsformationen aus urgonischem Kalkstein auf der „Villafranchium-Terrasse“, durch die es zu einer Einheit wird. Begrenzt wird es durch die geschichts- und kulturträchtigen Städte Nîmes, Beaucaire und Saint-Gilles. Vor diesem Hintergrund können die einheimischen Winzer die Originalität eines Erzeugnisses herausarbeiten, das aus der Verbindung von überliefertem Fachwissen und dem Streben nach qualitativer Perfektionierung hervorgegangen ist.

Dieses Erzeugnis bringt die natürlichen Einflüsse zur Geltung, die im Potenzial der gelesenen Trauben verkörpert sind. Die Winzer bewahren dieses Potenzial insbesondere durch die in der Produktspezifikation festgelegten Regeln für die Lese und den Transport des Lesezugs.

Die für die Traubenlese präzise abgegrenzten Parzellen liegen auf der Terrasse, deren Böden aus mit Sand vermischem Kies des Villafranchiums, vor Ort „Gress“ genannt, bestehen. Diese Parzellen werden optimal entwässert und weisen einen sehr günstigen Wasserhaushalt auf, der auf das häufige Vorkommen einer Tonschicht, vor Ort als „Gapans“ bekannt, zurückzuführen ist. Diese hält in der Tiefe Wasser zurück und verhindert so, dass in trockenen und heißen Sommerperioden das Reifen der Pflanze blockiert wird.

Die Schicht aus Kies, die stellenweise mehrere Meter misst, speichert die Wärme des Tages und gibt sie in der Nacht wieder ab. Der Anstieg der Tagestemperatur erzeugt somit eine thermische Differenz, die den Konvektionseffekt verstärkt und Meeresbrisen aus der Camargue anzieht. Charakteristisch für das Klima des geografischen Gebiets ist die dadurch vergrößerte Temperaturspanne, die die Frische und aromatische Komplexität bewahrt, während das trockene, heiße Sommerklima dem Reifen der Reben förderlich ist. All diese natürlichen Einflüsse begünstigen in Verbindung mit dem häufigen Mistral, der für eine höhere Zuckerkonzentration in den Beeren sorgt und die Ausbreitung von Pilzkrankheiten hemmt, eine beständige Traubenerzeugung im geografischen Gebiet.

Mit der sorgfältig abgegrenzten Parzellenfläche und mit ihrem traditionellen und neu strukturierten Bestand an Rebsorten bewahren die Erzeuger die Originalität ihrer Erzeugnisse. Sie teilen ihr Fachwissen, ermöglichen aber zugleich den Ausdruck von Individualität.

Um das Ansehen der Weine – über den Schutz des abgegrenzten geografischen Gebiets und Informationen über die Expertise der Erzeuger und die Qualität des Terroirs – zu steigern und die Betriebe so zu führen, dass die Landschaft zur Entwicklung und Prosperität des Gebiets beiträgt, die natürlichen Ressourcen geschont werden und die Vielfalt von Flora und Fauna erhalten bleibt, haben die beteiligten Partner die „Charta für Landschaft und Umwelt“ (*Charte paysagère et environnementale*) erstellt. Diese wurde am 5. Juli 2007 unterzeichnet und im März 2009 im Rahmen der „Internationalen Charta von Fontevraud“ (*Charte internationale de Fontevraud*) anerkannt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinherstellung und -bereitung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden:

- Département Bouches-du-Rhône: Arles, Saintes-Maries-de-la-Mer und Tarascon;
- Département Gard: Aigues-Mortes, Aigues-Vives, Aimargues, Boissières, Cabrières, Calmette, Caveirac, Clarensac, Codognan, Collias, Comps, Dions, Estezargues, Fournès, Fourques, Gajan, Langlade, Marguerittes, Montfrin, Nages-et-Solorgues, Parignargues, Poulx, Remoulins, Rouvière, Sainte-Anastasie, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Gervasy, Saint-Hilaire-d'Ozilhan, Saint-Laurent-d'Aigouze, Vergèze, Vers-Pont-du-Gard.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
 - es sich um eine in das Kataster aufgenommene Einzellage handelt;
 - diese in der Erntemeldung angegeben ist.
- b) Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Diese Angabe muss im gleichen Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-61f707a5-34f0-4686-a4de-e86866e02100



C/2025/2820

2.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Republik Litauen u. a./Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Mobilitätspaket – Entsendung und Arbeitszeit)

(Verbundene Rechtssachen C-541/20 bis C-555/20) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Erstes Mobilitätspaket [„Mobilitätspaket“] – Verordnung [EU] 2020/1054 – Maximale tägliche und wöchentliche Lenkzeiten – Mindestfahrtunterbrechungen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten – Organisation der Arbeit der Fahrer, so dass jeder Fahrer in der Lage ist, je nach Fall alle drei oder vier Wochen zu seinem Wohnsitz oder zur Betriebsstätte des Arbeitgebers zurückzukehren, um dort seine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder seine Ausgleichsruhezeit zu beginnen oder zu verbringen – Verbot der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit oder der Ausgleichsruhezeit im Fahrzeug – Frist für den Einbau intelligenter Fahrtenschreiber der zweiten Generation [V2] – Zeitpunkt des Inkrafttretens – Verordnung [EU] 2020/1055 – Voraussetzungen für die Anforderung der Niederlassung – Verpflichtung betreffend die Rückkehr der Fahrzeuge in die Betriebsstätte im Niederlassungsstaat – Verpflichtung betreffend die Zahl der Fahrzeuge und der Fahrer, die normalerweise der Betriebsstätte im Niederlassungsmitgliedstaat zugeordnet sind – Kabotage – Wartezeit von vier Tagen für die Kabotage – Abweichung betreffend die Kabotage als Bestandteil des kombinierten Verkehrs – Richtlinie [EU] 2020/1057 – Spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor – Frist für die Umsetzung – Binnenmarkt – Sonderregelung für den freien Verkehr der Verkehrsdienstleistungen – Gemeinsame Verkehrspolitik – Art. 91 und 94 AEUV – Grundfreiheiten – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Folgenabschätzung – Grundsatz der Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes – Umweltschutz – Art. 11 AEUV – Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Ausschusses der Regionen)

(C/2025/2820)

Verfahrenssprachen: Bulgarisch, Griechisch, Englisch, Litauisch, Ungarisch, Polnisch und Rumänisch

Parteien

Kläger: Republik Litauen (vertreten durch K. Dieninis, R. Dzikovič und V. Kazlauskaitė-Švenčionienė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt R. Petravičius sowie A. Kisieliauskaitė und G. Taluntytė [C-541/20 und C-542/20]), Republik Bulgarien (vertreten zunächst durch M. Georgieva, T. Mitova und L. Zaharieva, dann durch T. Mitova und L. Zaharieva als Bevollmächtigte [C-543/20 bis C-545/20]), Rumänien (vertreten durch R. Antonie, L.-E. Bațagoi, M. Chicu, E. Gane, R.-I. Hațeganu, L. Lițu und A. Rotăreanu als Bevollmächtigte [C-546/20 bis C-548/20]), Republik Zypern (vertreten durch I. Neophytou als Bevollmächtigte [C-549/20 und C-550/20]), Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und K. Szijjártó als Bevollmächtigte [C-551/20]), Republik Malta (vertreten durch A. Buhagiar als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez-Escudero und J. Sedano Lorenzo [C-552/20]), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna, M. Horoszko, D. Krawczyk und D. Lutostańska als Bevollmächtigte [C-553/20 bis C-555/20])

Beklagte: Europäisches Parlament (zunächst vertreten durch I. Anagnostopoulou, O. Denkov, C. Ionescu-Dima, A. Tamás und S. Toliušis, dann durch I. Anagnostopoulou, O. Denkov, C. Ionescu-Dima, W. D. Kuzmienko, B. D. Simon, S. Toliušis und R. van de Westelaken als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bencze, I. Gurov, A. Norberg, K. Pavlaki, V. Sanda, A. Sikora-Kalėda, A. Vărnăv und L. Vétillard als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Königreich Belgien (zunächst vertreten durch S. Baeyens, P. Cottin, L. Delmotte, J.-C. Halleux, C. Pochet und M. B. Van Hyfte, dann durch S. Baeyens, P. Cottin, L. Delmotte, C. Pochet und B. Van Hyfte als Bevollmächtigte [C-552/20]), Republik Estland (zunächst vertreten durch N. Grünberg und M. Kriisa, dann durch M. Kriisa als Bevollmächtigte [C-541/20, C-542/20, C-544/20, C-545/20, C-547/20 bis C-552/20, C-554/20 und C-555/20]), Republik Lettland (zunächst vertreten durch K. Pommere, I. Romanovska und V. Soņeca, dann durch J. Davidoviča, K. Pommere und I. Romanovska als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Republik Litauen (vertreten durch K. Dieninis, R. Dzikovič und V. Kazlauskaitė-Švenčionienė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt R. Petravičius sowie A. Kisieliauskaitė und G. Taluntytė [C-545/20, C-547/20, C-549/20, C-551/20, C-552/20 und C-554/20]), Rumänien (vertreten durch R. Antonie, L.-E. Bațagoi, M. Chicu, E. Gane, R.-I. Hațeganu, L. Lițu und A. Rotăreanu als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-545/20 und C-549/20 bis C-555/20])

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (zunächst vertreten durch J. Nymann-Lindgren, M. Søndahl Wolff und L. Teilgård, dann durch V. Pasternak Jørgensen, M. Søndahl Wolff und L. Teilgård, dann durch V. Pasternak Jørgensen und M. Søndahl Wolff und schließlich durch C. Maertens und M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Bundesrepublik Deutschland (zunächst vertreten durch J. Möller und D. Klebs, dann durch J. Möller als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Hellenische Republik (C-542/20, C-543/20, C-545/20 bis C-547/20 und C-551/20), Französische Republik (zunächst vertreten durch A.-L. Desjonquères, A. Ferrand und N. Vincent, dann durch A.-L. Desjonquères und N. Vincent, dann durch R. Bénard, J.-L. Carré, V. Depenne, A.-L. Desjonquères und M. B. Herbaut und schließlich durch R. Bénard, M. Guiresse, B. Herbaut und B. Travard als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Großherzogtum Luxemburg (zunächst vertreten durch A. Germeaux und T. Uri, dann durch A. Germeaux als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Republik Österreich (vertreten durch A. Posch und J. Schmoll als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20]), Königreich Schweden (zunächst vertreten durch H. Eklinder, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und O. Simonsson, dann durch H. Eklinder, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und O. Simonsson als Bevollmächtigte [C-541/20 bis C-555/20])

Tenor

1. In der Rechtssache C-541/20, Litauen/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - die Republik Litauen trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes (Rechtssache C-541/20 R);
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
2. In der Rechtssache C-542/20, Litauen/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates eingefügt wird;
 - im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
 - jede Partei trägt ihre eigenen Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
3. In der Rechtssache C-543/20, Bulgarien/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - die Republik Bulgarien trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
4. In der Rechtssache C-544/20, Bulgarien/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - die Republik Bulgarien trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

5. In der Rechtssache C-545/20, Bulgarien/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 eingefügt wird;
 - im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
 - jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes (Rechtssache C-545/20 R);
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
6. In der Rechtssache C-546/20, Rumänien/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - Rumänien trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
7. In der Rechtssache C-547/20, Rumänien/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 eingefügt wird;
 - im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
 - jede Partei trägt ihre eigenen Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
8. In der Rechtssache C-548/20, Rumänien/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - Rumänien trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
9. In der Rechtssache C-549/20, Zypern/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 eingefügt wird;
 - das Parlament und der Rat tragen die Kosten.
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
10. In der Rechtssache C-550/20, Zypern/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - die Republik Zypern trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

11. In der Rechtssache C-551/20, Ungarn/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 eingefügt wird;
 - im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
 - jede Partei trägt ihre eigenen Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
12. In der Rechtssache C-552/20, Malta/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 eingefügt wird;
 - im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
 - jede Partei trägt ihre eigenen Kosten;
 - das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
13. In der Rechtssache C-553/20, Polen/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - die Republik Polen trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
14. In der Rechtssache C-554/20, Polen/Parlament und Rat:
 - Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm ein Abs. 1 Buchst. b in Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 eingefügt wird;
 - im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
 - jede Partei trägt ihre eigenen Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.
15. In der Rechtssache C-555/20, Polen/Parlament und Rat:
 - die Klage wird abgewiesen;
 - die Republik Polen trägt die Kosten;
 - das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, Rumänien und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Conseil d'État – Belgien) – XXX/État belge**

(Rechtssache C-607/21 ⁽¹⁾, État belge [Nachweis des Abhängigkeitsverhältnisses])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Richtlinie 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Art. 3 – Berechtigte – Art. 2 Nr. 2 Buchst. d – Familienangehöriger – Verwandter in gerader aufsteigender Linie des Lebenspartners eines Unionsbürgers, dem von diesem Unionsbürger und/oder diesem Partner Unterhalt gewährt wird – Beurteilung der Voraussetzung „Unterhalt gewährt wird“ – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der materiellen Abhängigkeit – Art. 10 – Voraussetzungen für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte – Deklaratorischer Charakter einer Aufenthaltskarte – Beantragung einer Aufenthaltskarte im Aufnahmemitgliedstaat mehrere Jahre nach dem Verlassen des Herkunftslandes – Auswirkung der Situation des illegalen Aufenthalts unter der nationalen Regelung auf die Anwendung der Voraussetzung „Unterhalt gewährt wird“)

(C/2025/2821)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XXX

Beklagter: État belge

Tenor

1. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

die zuständige nationale Behörde bei der Bestimmung, ob dem Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Partners eines Unionsbürgers von diesem Unionsbürger und/oder diesem Partner Unterhalt gewährt wird, sowohl die Situation dieses Verwandten in seinem Herkunftsland zu dem Zeitpunkt, zu dem er dieses Land verlassen hat und dem Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat nachgezogen ist, gegebenenfalls anhand von vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Dokumenten, als auch die Situation dieses Verwandten im Aufnahmemitgliedstaat zum Zeitpunkt der Beantragung einer Aufenthaltskarte zu berücksichtigen hat, wenn zwischen den beiden Zeitpunkten mehrere Jahre vergangen sind.

2. Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 2 Buchst. d und Art. 10 der Richtlinie 2004/38

ist dahin auszulegen, dass

ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie des Partners eines Unionsbürgers, der nachweisen kann, dass ihm sowohl zu dem mehrere Jahre nach seiner Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat liegenden Zeitpunkt der Beantragung seiner Aufenthaltskarte als auch zu dem Zeitpunkt der Einreise von dem Unionsbürger und/oder dessen Partner Unterhalt gewährt wird, ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate in Anspruch nehmen kann, das durch die Ausstellung einer Aufenthaltskarte festgestellt wird, wenn dieser Unionsbürger die in Art. 7 dieser Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Dieses Aufenthaltsrecht darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sich dieser Verwandte in gerader aufsteigender Linie zum Zeitpunkt der Beantragung nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats dort illegal aufhält.

⁽¹⁾ ABl. C 502 vom 13.12.2021.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. März 2025 – XH/Kommission

(Rechtssache C-91/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamtin – Weigerung, die Personalakte der Beamtin zu ändern – Entscheidung, den Namen der Beamtin nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2020 beförderten Personen aufzunehmen – Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Klagefristen – Beginn – Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe – Hemmung der Fristen – Art. 148 Abs. 9 der Verfahrensordnung des Gerichts – Beschluss des Gerichts, mit dem der Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt wird – Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein an die im Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe genannte Adresse – Zufall oder höhere Gewalt – Entschuldbarer Irrtum)

(C/2025/2822)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: XH (vertreten durch Rechtsanwältin K. Górný)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. XH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.7.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl/A N**

(Rechtssache C-217/23 ⁽¹⁾, Laghman ⁽²⁾)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame Politik
im Bereich Asyl – Richtlinie 2011/95/EU – Voraussetzungen, die Drittstaatsangehörige für die
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen müssen – Art. 2 Buchst. d – Verfolgungsgründe – Art. 10
Abs. 1 Buchst. d – Begriff der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ – Voraussetzung, dass
die Gruppe im Herkunftsland von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird –
Voraussetzungen für subsidiären Schutz – Art. 2 Buchst. f – Begriff „ernsthafter Schaden“ – Art. 15
Buchst. a und b – Personen, die der gleichen Familie angehören und aufgrund der Familienzugehörigkeit
von einer Blutfehde betroffen sind)*

(C/2025/2823)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Beklagter: A N

Tenor

Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

eine internationalen Schutz beantragende Person, der in ihrem Herkunftsland Blutrache droht, weil sie einer Familie angehört, die in einen Streit vermögensrechtlicher Natur verwickelt ist, nicht allein aus diesem Grund als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne dieser Bestimmung zugehörig betrachtet werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Central de Instrucción n° 6 de Madrid – Spanien) – Strafverfahren gegen I.R.O., F.J.L.R.

(Rechtssache C-292/23 ⁽¹⁾, Europäische Staatsanwaltschaft [Gerichtliche Kontrolle von Verfahrenshandlungen])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Europäische Staatsanwaltschaft – Verordnung [EU] 2017/1939 – Art. 42 Abs. 1 – Verfahrenshandlungen mit Rechtswirkung gegenüber Dritten – Gerichtliche Kontrolle durch die nationalen Gerichte im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts – Umfang – Ladung von Zeugen – Nationales Recht, das keine unmittelbare gerichtliche Kontrolle einer solchen Maßnahme zulässt – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)

(C/2025/2824)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Central de Instrucción n° 6 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

I.R.O.,

F.J.L.R.

Tenor

Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) ist im Licht von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, von Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität

dahin auszulegen, dass

eine Entscheidung, mit der im Rahmen einer Ermittlung der mit der betreffenden Sache betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt Zeugen lädt, nach diesem Art. 42 Abs. 1 der Kontrolle des zuständigen nationalen Gerichts unterliegt, wenn diese Entscheidung verbindliche Rechtswirkungen erzeugen soll, die die Interessen der diese Entscheidung anfechtenden Personen wie etwa derjenigen, gegen die sich diese Ermittlung richtet, durch eine qualifizierte Änderung ihrer Rechtsstellung beeinträchtigen.

Ist dies der Fall, muss das nationale Recht diesen Personen die wirksame, zumindest inzidente gerichtliche Kontrolle der genannten Entscheidung, gegebenenfalls durch das für das Urteil zuständige Strafgericht, gewährleisten.

Wenn nationale Verfahrensvorschriften, die vergleichbare Rechtsbehelfe des innerstaatlichen Rechts betreffen, die Möglichkeit vorsehen, eine entsprechende Entscheidung unmittelbar anzufechten, muss indessen auch diesen Personen eine solche Möglichkeit in Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes offenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 28.8.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional – Spanien) – Strafverfahren gegen JMTB

(Rechtssache C-481/23 ⁽¹⁾, Sangas ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Art. 4 Nrn. 4 und 6 – Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann – Voraussetzung, dass hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats bestand – Nichtrechtskräftige Verurteilung – Zum Zwecke der Strafverfolgung ausgestellter Europäischer Haftbefehl)

(C/2025/2825)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

JMTB

Beteiligte:

Ministerio Fiscal, Abogado del Estado

Tenor

1. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung
ist dahin auszulegen, dass
die einen Europäischen Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung dieses Haftbefehls nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung ablehnen kann, wenn der Haftbefehl nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist.
2. Art. 4 Nr. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung
ist dahin auszulegen, dass
die einen Europäischen Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung dieses Haftbefehls nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung ablehnen kann, wenn hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht keine Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats bestand, und zwar auch dann, wenn das Strafverfahren oder die Strafvollstreckung verjährt gewesen wäre, wenn das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar gewesen wäre.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1279.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. März 2025 – Europäische Kommission/Italien

(Rechtssache C-515/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Behandlung von kommunalem Abwasser – Richtlinie 91/271/EWG – Art. 4, 5 und 10 – Verschmutzung empfindlicher Gebiete – Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen – Urteil des Gerichtshofs, mit dem ein Verstoß festgestellt wird – Nichtdurchführung – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld – Pauschalbetrag)

(C/2025/2826)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von M. Di Benedetto, M. Russo und M. F. Severi, Avvocati dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. April 2014, Kommission/Italien (C-85/13, EU:C:2014:251), ergeben, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen.
2. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro zu zahlen.
3. Falls der in Nr. 1 festgestellte Verstoß am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils noch andauert, wird die Italienische Republik verurteilt, an die Europäische Kommission ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 10. April 2014, Kommission/Italien (C-85/13, EU:C:2014:251), für jedes halbe Jahr, um das sich die Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 10. April 2014, Kommission/Italien (C-85/13, EU:C:2014:251), nachzukommen, verzögert, ein Zwangsgeld in Höhe von 13 687 500 Euro zu zahlen, dessen tatsächliche Höhe am Ende des jeweiligen Zeitraums von sechs Monaten zu berechnen ist, indem der auf diesen entfallende Gesamtbetrag jeweils um einen Prozentsatz herabgesetzt wird, der dem Verhältnis der Einwohnerwerte der Gemeinden, deren Anlagen für das Sammeln und die Behandlung von kommunalem Abwasser bis zum Ende des betreffenden Zeitraums den Anforderungen des Urteils vom 10. April 2014, Kommission/Italien (C-85/13, EU:C:2014:251), entsprechen, zu den Einwohnerwerten der Gemeinden, bei denen dies am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht der Fall war, entspricht.
4. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/16.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Barcelona – Spanien) – Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social n° 151, KT/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Alcampo SA, venant aux droits de Supermercados Sabeco SA

(Rechtssache C-584/23 ⁽¹⁾, Alcampo u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – Richtlinie 79/7/EWG – Art. 4 Abs. 1 – Mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Methode zur Berechnung der Rente wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls – Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsentgelts zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls – Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren)

(C/2025/2827)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social no 151, KT

Beklagte: Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), KT, Alcampo SA, Rechtsnachfolgerin der Supermercados Sabeco SA, Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social no 151

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

ist dahin auszulegen, dass

er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die Rente wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls auf der Grundlage des Gehalts berechnet wird, das der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich erhalten hat, auch wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der zu diesem Zeitpunkt eine Maßnahme zur Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung eines Kindes in Anspruch genommen hat, wobei die Gruppe von Arbeitnehmern, die eine solche Maßnahme in Anspruch nehmen, ganz überwiegend aus Frauen besteht.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/933.



C/2025/2828

2.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud – Tschechische Republik) – M. K./Ministerstvo zemědělství

(Rechtssache C-657/23 ⁽¹⁾, Ministerstvo zemědělství)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der GAP – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Art. 54 – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 – Art. 3 – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge einer Förderung – Verjährungsfrist – Ordnungsfrist)

(C/2025/2828)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M. K.

Beklagter: Ministerstvo zemědělství

Tenor

Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

ist dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass das Verfahren zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen einer Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) vom Begünstigten dieser Förderung nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Zeitpunkt eingeleitet werden kann, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, gebilligt wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinzahlung zuständigen Stelle zugegangen ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/937.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 3 de Oviedo, con sede en Gijón – Spanien) – Agencia Estatal de la Administración Tributaria/VT, UP

(Rechtssache C-723/23 ⁽¹⁾, Amilla ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Richtlinie [EU] 2019/1023 – Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren – Art. 20 – Zugang zur Entschuldung – Art. 23 Abs. 1 und 2 – Ausnahmeregelungen – Natürliche Person, die insolvent wurde – Voraussetzungen für den Zugang zur Entschuldung – Begriff des „unredlichen oder bösgläubigen“ Handelns – Handlungen gegenüber den Gläubigern eines Dritten)

(C/2025/2829)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 3 de Oviedo, con sede en Gijón - Espagne

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria

Beklagte: VT, UP

Tenor

1. Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)

ist wie folgt auszulegen:

Er steht einer nationalen Regelung, die einem Schuldner, der gegenüber den Gläubigern eines Dritten unredlich oder bösgläubig gehandelt hat und bei der gerichtlichen Feststellung von dessen betrügerischer Insolvenz als „betroffene Person“ eingestuft worden ist, den Zugang zur Entschuldung verwehrt, nicht entgegen.

2. Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1023

ist wie folgt auszulegen:

Er steht einer nationalen Regelung, die eine in Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie nicht vorgesehene Ausnahmeregelung zum Grundsatz des Zugangs zu einem Verfahren, das zu einer vollen Entschuldung führen kann, vorsieht, die einem Schuldner, der in den zehn Jahren vor Stellung seines Antrags auf Entschuldung in einem Urteil, mit dem die Insolvenz eines Dritten, als „betrügerisch“ eingestuft wurde, zu einer „betroffenen Person“ erklärt wurde, den Zugang zu einem solchen Verfahren verwehrt, es sei denn, er hat um Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Entschuldung alle Schulden, für die er haftet, beglichen, ohne dass die nationalen Gerichte in subjektiver Hinsicht zu prüfen haben, ob der Schuldner unredlich oder bösgläubig gehandelt hat, nicht entgegen, sofern die Verwehrung des Zugangs zur Entschuldung nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2585.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Februar 2025 – Nutmark
und Piamark/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-804/23 P ⁽¹⁾ und C-805/23 P ⁽²⁾)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira [Portugal] – Gewährung von Steuervergünstigungen an Unternehmen – Von der Portugiesischen Republik durchgeführte Beihilferegulung – Beschlüsse C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final – Beschluss der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 2 AEUV – Durchführung einer bestehenden Beihilfe unter Verstoß gegen eine Bedingung, die die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleistet)

(C/2025/2835)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Nutmark Lda. (Zona Franca da Madeira) (C-804/23 P) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Lança Martins, Rechtsanwältin C. Marques Aparício und Rechtsanwalt P. Vidal Matos); Piamark Lda. (Zona Franca da Madeira) (C-805/23 P) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Lança Martins, Rechtsanwältin C. Marques Aparício und Rechtsanwalt P. Vidal Matos)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Nutmark Lda. (Zona Franca da Madeira) und die Piamark Lda. (Zona Franca da Madeira) tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3143.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/3144.



C/2025/2837

2.6.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2023 in der Rechtssache T-407/21, PB/Kommission

(Rechtssache C-768/23 P)

(C/2025/2837)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und J. Baquero Cruz als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: PB (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Mit Beschluss vom 11. April 2025 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Oktober 2023, PB/Kommission (T-407/21, EU:T:2023:603) aufgehoben und die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, soweit sie die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2021) 3338 final der Kommission vom 5. Mai 2021 über die Wiedereinziehung eines Betrags von 5 038 737,86 Euro zuzüglich geschuldeter Zinsen vom Geschäftsführer der Gesellschaft [vertraulich] ⁽¹⁾ betrifft. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.



C/2025/2830

2.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Gliwicach – Polen) – BA, gesetzlich vertreten durch BR

(Rechtssache C-57/24 ⁽¹⁾, Ławida ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbrechtliche Maßnahmen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 13 – Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthalts des Erben – Verspätete Erklärung der Ausschlagung der Erbschaft eines Erblassers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte, durch eine Erbin, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat)

(C/2025/2830)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Gliwicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BA, gesetzlich vertreten durch BR

Beteiligte: EQ (gesetzlich vertreten durch XK), CJ (gesetzlich vertreten durch XK) LF, AA (gesetzlich vertreten durch TB)

Tenor

Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

ist dahin auszulegen, dass

die Gerichte des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person, die eine Bestätigung erlangen möchte, dass das Versäumnis, fristgerecht eine Erklärung über die Ausschlagung einer Erbschaft abzugeben, für sie keine Rechtswirkungen entfaltet, nicht für die Erteilung einer solchen Bestätigung zuständig sind.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2923.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad – Bulgarien) – R. K./K. Ch., D. K., E. K.

(Rechtssache C-67/24 ⁽¹⁾, Amozov ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit in Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Durch Entscheidung eines Gerichts eines Drittstaats festgesetzte Unterhaltsleistungen – In diesem Drittstaat wohnende Unterhaltsberechtigte, die entweder nur die Staatsangehörigkeit dieses Drittstaats oder diese Staatsangehörigkeit und die eines Mitgliedstaats besitzen – Unterhaltspflichtiger Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat – Von diesem Unterhaltspflichtigen bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats eingereichter Antrag auf Änderung dieser Entscheidung – Bestimmung des zuständigen Gerichts)

(C/2025/2831)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: R. K.

Beklagte: K. Ch., D. K., E. K.

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ist im Licht des 15. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass

ein Antrag auf Änderung einer von einem Gericht eines Drittstaats, der nicht Vertragspartei des am 23. November 2007 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen ist, erlassenen Unterhaltsentscheidung, der teils auf Herabsetzung der Höhe einer Unterhaltsleistung und teils darauf gerichtet ist, die betreffenden Unterhaltspflichten aufzuheben, und bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vom Unterhaltspflichtigen, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegen die Unterhaltsberechtigten eingereicht wurde, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Drittstaats haben, wobei einer nur die Staatsangehörigkeit des Drittstaats besitzt und die anderen neben dieser Staatsangehörigkeit auch die des Mitgliedstaats besitzen, in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fällt.
2. Art. 6 der Verordnung Nr. 4/2009

ist dahin auszulegen, dass

die Regel der Auffangzuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien anwendbar ist, wenn die Antragsgegner neben der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen.
3. Art. 7 der Verordnung Nr. 4/2009

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Ausnahmefälle“ im Sinne dieses Artikels, der es dem Gericht eines Mitgliedstaats ermöglicht, über einen Rechtsstreit nach der in diesem Artikel vorgesehenen Zuständigkeitsregel der Notzuständigkeit (forum necessitatis) zu entscheiden, den Fall erfasst, dass ein auf Aufhebung der Unterhaltspflichten gerichteter Antrag auf Änderung einer Unterhaltsentscheidung, die von einem Gericht eines Drittstaats erlassen wurde, der nicht Vertragspartei des

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2732.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

am 23. November 2007 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen ist, vom Unterhaltspflichtigen, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats gegen den Unterhaltsberechtigten, der Staatsangehöriger des Drittstaats ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Drittstaats hat, eingereicht wird, sofern es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, einen solchen Antrag bei den Gerichten des betreffenden Drittstaats einzureichen.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs – Österreich) – Dr. Matthäus Metzler, agissant en qualité d’administrateur de l’insolvabilité/Auto1 European Cars BV

(Rechtssache C-186/24 ⁽¹⁾, Auto1 European Cars)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] 2015/848 – Insolvenzverfahren – Art. 31 Abs. 1 – Kenntnis vom Insolvenzverfahren – Leistungen an den Schuldner, die an den Verwalter des Insolvenzverfahrens hätten erbracht werden müssen – Verkauf eines Gegenstands (Pkw) durch den Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – Leistung an den Schuldner)

(C/2025/2832)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Matthäus Metzler als Insolvenzverwalter in einem Insolvenzverfahren

Beklagte: Auto1 European Cars BV

Tenor

Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

ist dahin auszulegen, dass

unter Leistungen an einen einem Insolvenzverfahren unterliegenden Schuldner, die an den Verwalter dieses Insolvenzverfahrens hätten erbracht werden müssen, auch Leistungen fallen, die aus einem Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens und Übergang der Vermögensverwaltung auf den Verwalter abgeschlossen hat, resultieren, sofern ein solches Rechtsgeschäft nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung gegenüber den am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubigern wirksam ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3060.



C/2025/2833

2.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – NR/Ministero della Difesa, Comando Generale dell’Arma dei Carabinieri, Comando Generale Carabinieri – Centro Nazionale Amministrativo – Chieti, Centro Amministrativo d’Intendenza Interforze del Contingente delle Forze Armate Italiane in Afghanistan, Centro Nazionale Amministrativo dell’Arma dei Carabinieri

(Rechtssache C-238/24 ⁽¹⁾, Tartisai ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] – Beschluss 2010/279/GASP – Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan – Art. 7 Abs. 3 – Kosten für abgeordnetes Personal – Zulagen, die sowohl von der Europäischen Union als auch von dem Mitgliedstaat, dem der Mitarbeiter angehört, gezahlt werden – Kumulierung – Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV – Art. 275 Abs. 1 AEUV – Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts über die GASP)

(C/2025/2833)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NR

Beklagte: Ministero della Difesa, Comando Generale dell’Arma dei Carabinieri, Comando Generale Carabinieri – Centro Nazionale Amministrativo – Chieti, Centro Amministrativo d’Intendenza Interforze del Contingente delle Forze Armate Italiane in Afghanistan, Centro Nazionale Amministrativo dell’Arma dei Carabinieri

Tenor

Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)

ist dahin auszulegen, dass

er nicht vorsieht, dass Tagegelder sowie Härte- und Risikozulagen, die die Union einem Mitglied des Personals der mit diesem Beschluss verlängerten Polizeimission zahlt, mit Zulagen gleicher Art kumuliert werden, die ihm der Mitgliedstaat, dem er angehört, für die Wahrnehmung derselben Aufgaben bei der betreffenden Polizeimission zahlt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4078.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2834

2.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Veszprémi Törvényszék – Ungarn) – C/C Vámügynöki Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-351/24 ⁽¹⁾, C/C [Nachweis der Ursprungseigenschaft einer Ware])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Warenverkehr – Zollunion – Zollkodex der Union – Art. 119 Abs. 3 – Irrtum bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen – Erstattung oder Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben – Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln – Anlage I – Art. 32 – Verwaltungszusammenarbeit – Prüfung der Ursprungsnachweise)

(C/2025/2834)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Veszprémi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C/C Vámügynöki Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

Art. 119 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist in Verbindung mit Art. 32 der Anlage I zu dem mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 im Namen der Europäischen Union genehmigten Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Praxis nicht entgegensteht, nach der, wenn die von den Behörden eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung mit einem offensichtlichen Rechtsfehler behaftet ist, der die Möglichkeit betrifft, für diese Waren eine Präferenzbehandlung nach dem Übereinkommen zu gewähren, die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei diesen Irrtum wirksam feststellen können, ohne das in Art. 32 vorgesehene Prüfungsverfahren einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4449.



Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék – Ungarn) – Granulines Invest Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-270/24 ⁽¹⁾, Granulines Invest)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168, 178, 220 und 226 – Recht auf Vorsteuerabzug – Versagung – Betrug – Beweis – Inanspruchnahme eines Wiederverkäufers, um in den Genuss eines Kreditprogramms zu kommen – Art. 219 und Art. 226 Nr. 7 – Angaben, die in der Rechnung enthalten sein müssen – Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände erfolgt – Berichtigung der Rechnung)

(C/2025/2836)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Granulines Invest Kft.

Beklagter: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist in Verbindung mit den Grundsätzen der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer Praxis entgegensteht, bei der die Steuerbehörde, um einem Steuerpflichtigen das Recht auf Abzug der Vorsteuer für den Erwerb eines Gegenstands zu versagen, wenn der Steuerpflichtige diesen Gegenstand erhalten hat, ihn für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet hat und für diese Lieferung eine Rechnung ausgestellt wurde, auf den Umstand abstellt, dass diese Rechnung fiktiv sei, da erstens die Lieferung nicht vom Rechnungsaussteller ausgeführt worden sei, zweitens dieser Aussteller an dem Umsatz beteiligt gewesen sei, damit die Voraussetzungen für die Gewährung eines bestimmten Kredits erfüllt seien, drittens der auf der Rechnung angegebene Preis überhöht sei und der Aussteller die Mehrwertsteuer nur verspätet und teilweise entrichtet habe, sowie viertens die Rechnung ein falsches Lieferdatum enthalte. Zur Begründung einer solchen Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug muss die Steuerbehörde rechtlich hinreichend nachweisen, dass der Steuerpflichtige aktiv an einem Mehrwertsteuerbetrug beteiligt war oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Rechnungsaussteller einen solchen Betrug begangen hat.
2. Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es der nationalen Steuerbehörde verwehrt, das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer allein aus dem Grund zu versagen, dass die vom Steuerpflichtigen vorgewiesene Rechnung nicht die Voraussetzungen des Art. 226 Nr. 7 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung erfülle, wenn diese Behörde über alle erforderlichen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts erfüllt sind. Die Berichtigung der Rechnung kann keine Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts sein, wenn der Steuerpflichtige diese Informationen vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3900.



**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am
19. September 2024 – MA/Upravitelten savet na Balgarska narodna banka**

(Rechtssache C-611/24, Upravitelten savet na Balgarska narodna banka)

(C/2025/2838)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MA

Beklagter: Upravitelten savet na Balgarska narodna banka

Vorlagefragen

1. Sind die in Art. 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Kriterien für die Entlassung des Präsidenten und das Verfahren zur Anfechtung des Entlassungsbeschlusses dahin auszulegen, dass sie für alle Mitglieder der Beschlussorgane einer nationalen Zentralbank gelten?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Gestattet Art. 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nationale Rechtsvorschriften, mit denen die gleichen Kriterien für die Entlassung von Mitgliedern der Beschlussorgane einer nationalen Zentralbank eingeführt werden, wie sie in der genannten Rechtsvorschrift für den Präsidenten vorgesehen sind?
3. Gestattet Art. 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank die Vereinbarkeit des Innehabens des Amtes als Präsident einer nationalen Zentralbank mit der Beteiligung als Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft mit Anspruch auf einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Verhältnis zur Beteiligung?
4. Gestattet Art. 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank die Vereinbarkeit des Innehabens des Amtes als Präsident einer nationalen Zentralbank mit der Beteiligung am Leitungsorgan einer juristischen Person ohne Erwerbszweck, die nach ihrer Satzung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben kann, ohne dass ein einstimmiger Beschluss des Verwaltungsrats einer nationalen Zentralbank ergangen ist, wie er nach nationalem Recht für die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit erforderlich ist?
5. Gestatten Art. 131 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 7 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nationale Rechtsvorschriften, die die Mitglieder der Beschlussorgane einer nationalen Zentralbank verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist ab Amtsantritt in der Eigenschaft als Personen, die ein öffentliches Amt im Sinne des nationalen Rechts innehaben, der zuständigen staatlichen Behörde ihre Beteiligung als Gesellschafter von Kapitalgesellschaften und ihre Beteiligung an den Leitungsorganen juristischer Personen ohne Erwerbszweck zu melden?
6. Gestatten Art. 131 AEUV und Art. 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nationale Rechtsvorschriften, die einen Präsidenten einer nationalen Zentralbank verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist ab Amtsantritt in der Eigenschaft als Person, die ein öffentliches Amt im Sinne des nationalen Rechts innehat, Maßnahmen zur Beendigung seiner Beteiligung als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft und seiner Beteiligung an den Leitungsorganen juristischer Personen ohne Erwerbszweck zu ergreifen?

7. Gestattet Art. 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank eine Auslegung, nach der ein Präsident einer nationalen Zentralbank, der außerhalb der gesetzlichen Frist eine Unvereinbarkeit mit dem Innehaben des Amtes beseitigt hat, als Person behandelt wird, die die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht erfüllt?

8. Gestatten Art. 131 AEUV sowie die Art. 7 und 14.2 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nationale Rechtsvorschriften, die es der mit der Feststellung des Entlassungsgrundes betrauten Behörde erlauben, für die Zwecke und im Rahmen dieses besonderen Verfahrens zu beurteilen, ob eine schwere Verfehlung im Sinne von Art. 14.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank begangen worden ist?



C/2025/2839

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
20. Dezember 2024 – Adão da Fonseca-Engenheiros Consultores, Lda/Metro do Porto, S.A., Betar
Consultores, Lda**

(Rechtssache C-888/24, Adão da Fonseca-Engenheiros Consultores)

(C/2025/2839)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Adão da Fonseca-Engenheiros Consultores, Lda

Rechtsmittelgegnerinnen: Metro do Porto, S.A., Betar Consultores, Lda

Vorlagefrage

Ist die in Art. 82 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 ⁽¹⁾ vorgesehene Regelung über die Anonymität der Bewerber in Verbindung mit der in den Abs. 5 und 6 dieses Artikels vorgesehenen Möglichkeit eines Dialogs zwischen dem Preisgericht und den Bewerbern zum Erhalt von Klarstellungen zu den eingereichten Wettbewerbsarbeiten und der Verweisung in Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie auf die Bestimmungen des Titels I dahin auszulegen, dass sie der Durchführung einer vorherigen Anhörung der Interessenten als zwingendem Verfahrensbestandteil entgegensteht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65-242).



C/2025/2840

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Brindisi (Italien), eingereicht am 29. Januar 2025 – IFIS
NPL INVESTING SpA/JM, OT, VR, CL**

(Rechtssache C-65/25, IFIS NPL INVESTING)

(C/2025/2840)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Brindisi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: IFIS NPL INVESTING SpA

Beklagte: JM, OT, VR, CL

Vorlagefragen

- A. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie die allgemeinen Grundsätze des effektiven Rechtsschutzes, der Transparenz und von Treu und Glauben mit den hieraus folgenden Informationspflichten – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – einer innerstaatlichen Regelung über En-bloc-Übertragungen (oder kumulative Übertragungen) notleidender Kredite entgegen, die auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist und vor der Verabschiedung des am 13. August 2024 in Kraft getretenen Decreto legislativo (Gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 116 vom 30. Juli 2024 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 ⁽¹⁾ galt und folgende Eigenschaften aufweist:
- a) Sie sieht kein Schriftformerfordernis als Gültigkeitsvoraussetzung (*ad substantiam*) oder zu Beweis Zwecken (*ad probationem*) vor, insbesondere kein Erfordernis der Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten privatschriftlichen Urkunde und jedenfalls keine Methode zur Abfassung, die geeignet ist, ein genaues Datum sicherzustellen; dies insbesondere dann, wenn der übernommene Vertragsteil ein Verbraucher ist;
 - b) Sie sah bis zum Inkrafttreten des genannten Decreto legislativo keine Verpflichtung zur Eintragung in beaufsichtigte Berufsverzeichnisse für Rechtssubjekte vor, die En-bloc-Übertragungen vornehmen, da sie damit – wie von der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) festgestellt – keine Finanztätigkeit ausüben, und die folglich wegen der fehlenden Verpflichtung zur öffentlichen Beurkundung automatisch auch nicht den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unterliegen?
- B) Gebietet das Unionsrecht, so wie beschrieben, sofern der Gerichtshof den dargelegten Verstoß bejaht, zum effektiven Schutz der Interessen der Union die radikale Sanktion der Nichtigkeit:
- a) der Übertragungen, die unter der vor der Verabschiedung des Decreto legislativo zur Umsetzung der Richtlinie 2021/2167 geltenden Regelung vollzogen wurden;
 - b) der Einziehungsvollmachten, die Rechtssubjekten erteilt wurden, die nicht in einem von einer unabhängigen, mit der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche beauftragten Sektorenbehörde beaufsichtigten Berufsverzeichnis eingetragen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. 2021, L 438, S. 1).



C/2025/2841

2.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 19. Februar 2025 – I Fly AEROPORIKES YPIRESIES ANONYMI ETAIREIA (I Fly SA), CYCLADESAIR AVIATION GmbH, CYCLADESAIR AVIATION GmbH YPOKATASTIMA ALLODAPIS (CYCLADIC) und Greenair Aviation GmbH (GreenAir)/Archi Politikis Aeroporias (A.P.A.)

(Rechtssache C-149/25, I Fly)

(C/2025/2841)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: I Fly AEROPORIKES YPIRESIES ANONYMI ETAIREIA (I Fly Luftverkehrsdienste AG) (I Fly SA), CYCLADESAIR AVIATION GmbH, CYCLADESAIR AVIATION GmbH YPOKATASTIMA ALLODAPIS (CYCLADIC), Greenair Aviation GmbH (GreenAir)

Beklagter: Archi Politikis Aeroporias (A.P.A.)

Streithelferinnen: FRAPORT PERIFEREIAKA AERODROMIA TIS ELLADAS A ANONYMI ETAIREIA, FRAPORT PERIFEREIAKA AERODROMIA TIS ELLADAS B ANONYMI ETAIREIA

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 95/93⁽¹⁾ in der geänderten Fassung (insbesondere Art. 2 Buchst. a, g und i, Art. 3, 4, 8 und 10 sowie Art. 14 Abs. 1) – auch im Licht von a) Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁽²⁾ (der das Recht der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zur Durchführung innergemeinschaftlicher Flugdienste gewährleistet) und b) der Art. 16 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – dahin auszulegen, dass sie die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen, die für „koordiniert“ erklärt wurden, ausschließlich und abschließend regeln und damit nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen
 - zum einen die Kategorie der Luftfahrtunternehmen, die Flüge vollständig nach Sichtflugregeln durchführen, von der Zuweisung von Zeitnischen ausgenommen ist und
 - zum anderen die Anwendung des Systems der Zuweisung von Zeitnischen auch auf Flughäfen ausgedehnt wird, die für „flugplanvermittelt“ erklärt wurden?
2. Oder sind die vorgenannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 95/93 – u. a. im Licht des fünften Erwägungsgrunds der Verordnung (EG) Nr. 793/2004 (wonach es zulässig ist, dass für „spezielle Tätigkeiten“ keine Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen gelten, soweit dies nicht erforderlich ist) und von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 (wonach auch „einzelstaatliche“ Vorschriften über die Zuweisung von Start- und Landezeiten erlassen werden können) – vielmehr dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten einen Spielraum lassen, die Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung zu präzisieren,
 - indem sie zum einen die Zuweisung von Zeitnischen an die Kategorie der Luftfahrtunternehmen, die Flüge vollständig nach Sichtflugregeln durchführen, verbieten und
 - indem sie zum anderen das System der Zuweisung von Zeitnischen auch auf Flughäfen ausdehnen, die für „flugplanvermittelt“ erklärt wurden?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. 1993, L 14, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. 2008, L 293, S. 1).



Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 27. Februar 2025 – T – 2 družba za ustvarjanje, razvoj in trženje elektronskih komunikacij in opreme d.o.o./TELEKOM SLOVENIJE, d.d.

(Rechtssache C-164/25, Telekom Slovenije)

(C/2025/2842)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: T - 2 družba za ustvarjanje, razvoj in trženje elektronskih komunikacij in opreme d.o.o.

Beklagte: TELEKOM SLOVENIJE, d.d.

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation⁽¹⁾, insbesondere der Wortlaut von Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 2 – „das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, bleibt hiervon unberührt“ – dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach ein Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur das Recht hat, entweder bei der Streitbelegungsstelle einen Antrag auf Streitbeilegung zu stellen oder ein (ordentliches) Gericht mit dem Fall zu befassen?

Falls diese Frage verneint wird, stellt sich noch folgende Frage:

2. Ist Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sowie des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Verfahrensvorschrift entgegensteht, nach der ein Streitbeilegungsverfahren vor einer nationalen Streitbelegungsstelle eingestellt wird, wenn eine Partei während des bei dieser Stelle geführten Streitbeilegungsverfahrens wegen derselben Angelegenheit bei dem zuständigen Gericht Klage einreicht?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 155, S. 1.



C/2025/2843

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 7. März 2025 –
Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales u.a. gegen Autobahnen-
und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (Asfinag)**

(Rechtssache C-189/25, Virus II)

(C/2025/2843)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Umweltschutzorganisation Global 2000, Bürgerinitiative „Marchfeld-Groß Enzersdorf“, Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“, Bürgerinitiative „Lebenswertes Neu Essling“, Agrargemeinschaft Mannswörth, C. K. e.a.

Beschwerdegegnerin und Projektwerberin: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (Asfinag)

Belangte Behörden: Amt der Wiener Landesregierung, Abteilung Wasserrecht MA58; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht – WST1

Standortgemeinden: Stadt Wien, Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Stadtgemeinde Schwechat

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere die Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2001/42/EG⁽¹⁾ (SUP-Richtlinie), so auszulegen, dass ein Anhang zu einer nationalen gesetzlichen Vorschrift (Verzeichnis), der Straßenzüge durch die Festlegung bestimmter geografischer Punkte (Anfangs-, Zwischen-[Weg-], Endpunkte) zu „Bundesstraßen“ erklärt, wobei diese Festlegung verbindlich die Berechtigung zur Stellung eines Antrags auf Bestimmung des Verlaufs der Straße im Rahmen eines künftig zur Genehmigung einzureichenden konkreten Projekts und die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde definiert, einen „Rahmen für eine künftige Genehmigung“ von in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU⁽²⁾ (UVP-Richtlinie) aufgeführten Projekten setzt, auch wenn diese gesetzliche Vorschrift für die Genehmigung des Projekts zwar spezifische Genehmigungsvoraussetzungen vorsieht, darunter insbesondere die Straßenverkehrssicherheit, die funktionelle Bedeutung oder die Umweltverträglichkeit, diese Genehmigungsvoraussetzungen jedoch auf die Festlegung des Straßenzugs durch geografische Punkte nicht weiter Bezug nehmen?

Sollte Frage 1 bejaht werden:

2. Ist Artikel 13 Abs. 3 der SUP-Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass ein erster förmlicher Vorbereitungsakt im Sinn dieser Bestimmung bereits vorliegt, wenn Unterlagen, die nach dem im Mitgliedstaat anwendbaren einschlägigen Fachrecht vor einer Planänderung zu erstellen sind, in Ausarbeitung waren und diese während ihrer Ausarbeitung auch wiederholt beteiligten Gebietskörperschaften, Standortgemeinden und Genehmigungsbehörden vorgestellt wurden sowie ein beratendes Sachverständigengremium darüber beraten hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABL. 2001, L 197, S. 30).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABL. 2012, L 26, S. 1).

3. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie dahingehend auszulegen, dass im Fall, dass ein konkretes Projekt nach der UVP-Richtlinie in mehreren Stufen genehmigt wird, ein Plan, dessen Kriterien und Modalitäten unmittelbar nur die Grundlage für die erste Genehmigung bilden, auch einen Rahmen für alle weiteren für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen setzt?



**Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma (Italien), eingereicht am 19. März 2025 –
Your personal driver Soc. coop./Roma Capitale**

(Rechtssache C-214/25, Your personal driver – II)

(C/2025/2844)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Widerspruchsführerin: Your personal driver Soc. coop.

Widerspruchsgegnerin: Roma Capitale

Vorlagefrage

Ist das Recht der Europäischen Union – insbesondere Art. 5 Abs. 4 EUV sowie Art. 5 Abs. 1 Buchst. b, c und e und Art. 6 der Verordnung 679/2016 ⁽¹⁾ – dahin auszulegen, dass es einer Regelung über die Erhebung und Verarbeitung von Fahrgastdaten, wie sie in Art. 11 des Gesetzes Nr. 21 vom 15. Januar 1992 in der durch das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 geänderten Fassung enthalten ist, entgegensteht?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).



C/2025/2845

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam (Niederlande),
eingereicht am 20. März 2025 – DA/Minister van Asiel en Migratie**

(Rechtssache C-217/25, Wajir ⁽¹⁾)

(C/2025/2845)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DA

Beklagter: Minister van Asiel en Migratie

Vorlagefragen

1. Gelten für die Einstufung als „spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne von Art. 10 der Aufnahmerichtlinie ⁽²⁾ dieselben Normen/Voraussetzungen wie für „spezielle Hafteinrichtungen“ im Sinne von Art. 16 der Rückführungsrichtlinie ⁽³⁾ oder sind die in der Rückführungsrichtlinie für die Einstufung als „spezielle Hafteinrichtungen“ vorgesehenen Normen/Voraussetzungen als Mindestmaß für die „speziellen Hafteinrichtungen“ im Sinne der Aufnahmerichtlinie anzusehen? Sollten diese Normen/Voraussetzungen als Mindestmaß gelten, welche Normen/Voraussetzungen gelten dann zusätzlich?
2. Handelt ein Mitgliedstaat im Einklang mit Art. 10 der Aufnahmerichtlinie, wenn er üblicherweise eine Hafteinrichtung nutzt, in der sowohl Antragsteller im Sinne der Aufnahmerichtlinie als auch Strafgefangene in verschiedenen Abteilungen und getrennt voneinander untergebracht sind und die Abteilungen in Bezug auf Gebäude und Einrichtung identisch und, falls erforderlich, in der Praxis auch austauschbar sind?
3. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Frage relevant, ob für die Inhaftierung von Strafgefangenen und ausländerrechtlichen Häftlingen gemeinsame Einrichtungen genutzt werden und es dabei zu Kontakten zwischen ausländerrechtlichen Häftlingen und Strafgefangenen kommen kann? Was ist dabei unter „getrennt voneinander untergebracht“ zu verstehen? Bedeutet dies, dass keinerlei Kontakt erlaubt ist? Falls nein: Welche Kontakte sind dann erlaubt?
4. Was ist unter „auf das“ für die Erreichung des Ziels „unbedingt erforderliche Maß“ im Sinne der Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Landkreis [Gifhorn] ⁽⁴⁾ zu verstehen? Bedeutet dies, dass die Einschränkung per definitionem nicht erlaubt ist, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Einschränkung und dem Ziel der Haft, nämlich der Bekämpfung illegaler Einreisen, besteht?
5. Sollte es einem Mitgliedstaat erlaubt sein, zusätzliche Einschränkungen einzuführen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel der Haft stehen, welche Voraussetzungen müssen diese Einschränkungen dann im Hinblick darauf erfüllen, dass die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte des Ausländers, insbesondere des Rechts auf Achtung der Menschenwürde, des Rechts auf Freiheit, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Informationsfreiheit im Sinne der Art. 1, 6, 7 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gewährleistet sein muss?
6. Falls ein Mitgliedstaat zusätzliche Einschränkungen vorsehen darf, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel der Haft stehen, wie hat das Bezirksgericht die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkungen zu prüfen? Handelt es sich dabei um eine vollständige oder um eine eingeschränkte Prüfung?
7. Was ist unter Bereiche an der frischen Luft zu verstehen? Welche Bedingungen hat dieser Bereich/haben diese Bereiche zu erfüllen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

⁽⁴⁾ Rechtssache C-519/20, Landkreis Gifhorn.

8. Ist Art. 10 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie dahin zu verstehen, dass ein Mitgliedstaat den Zugang zum Aufenthalt an der frischen Luft nicht einschränken darf?

Sollte ein Mitgliedstaat den Zugang zum Aufenthalt an der frischen Luft einschränken dürfen, an welche Voraussetzungen ist die Einschränkung dann im Hinblick darauf zu knüpfen, dass die Menschenwürde und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte des Ausländers, insbesondere das Recht auf Achtung der Menschenwürde und das Recht auf Freiheit im Sinne der Art. 1, 6 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet sein müssen?

9. Welche Umstände hat das Gericht bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob die in der Einrichtung geltenden Haftbedingungen so gestaltet sind, dass sie so weit wie möglich verhindern, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhafte kennzeichnend ist?
10. Kann sich das Gericht bei der Frage, ob es sich um eine spezielle Hafteinrichtung handelt, auf einen Vergleich zwischen der Art und Weise beschränken, wie die ausländerrechtliche und die strafrechtliche Haft jeweils gestaltet wird?
11. Ist Art. 11 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie dahin zu verstehen, dass er einer Politik entgegensteht, wonach sich männliche und weibliche Ausländer üblicherweise alle (Erholungs-)Räume innerhalb derselben geschlossenen Abteilung teilen, auch wenn es für sie in dieser Abteilung durchaus eine abschließbare Zelle gibt, die sie sich (von Familienangehörigen abgesehen) nur mit Personen desselben Geschlechts teilen?
12. Was ist in Bezug auf das gerichtliche Verfahren unter dem „kürzestmöglichen Zeitraum“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie zu verstehen? Welche Tatsachen und/oder Umstände spielen bei der Beurteilung dieses Zeitraums eine Rolle?
-



C/2025/2846

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam (Niederlande),
eingereicht 20. März 2025 – BC/Minister van Asiel en Migratie**

(Rechtssache C-218/25, Wompou ⁽¹⁾)

(C/2025/2846)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BC

Beklagter: Minister van Asiel en Migratie

Vorlagefragen

1. Handelt ein Mitgliedstaat im Einklang mit Art. 16 der Rückführungsrichtlinie ⁽²⁾, wenn er üblicherweise eine Hafteinrichtung nutzt, in der sowohl Ausländer im Sinne der Rückführungsrichtlinie als auch Strafgefangene in verschiedenen Abteilungen und getrennt voneinander untergebracht sind und die Abteilungen in Bezug auf Gebäude und Einrichtung identisch und, falls erforderlich, in der Praxis auch austauschbar sind?
2. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Frage relevant, ob für die Inhaftierung von Strafgefangenen und ausländerrechtlichen Häftlingen gemeinsame Einrichtungen genutzt werden und es dabei zu Kontakten zwischen ausländerrechtlichen Häftlingen und Strafgefangenen kommen kann? Was ist dabei unter „getrennt voneinander untergebracht“ zu verstehen? Bedeutet dies, dass keinerlei Kontakt erlaubt ist? Falls nein: Welche Kontakte sind dann erlaubt?
3. Was ist unter „auf das“ für die Erreichung des Ziels „unbedingt erforderliche Maß“ im Sinne der Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Landkreis [Gifhorn] ⁽³⁾ zu verstehen? Bedeutet dies, dass die Einschränkung per definitionem nicht erlaubt ist, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Einschränkung und dem Ziel der Haft, nämlich der Bekämpfung illegaler Einreisen, besteht?
4. Sollte es einem Mitgliedstaat erlaubt sein, zusätzliche Einschränkungen einzuführen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel der Haft stehen, welche Voraussetzungen müssen diese Einschränkungen dann im Hinblick darauf erfüllen, dass die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte des Ausländers, insbesondere des Rechts auf Achtung der Menschenwürde, des Rechts auf Freiheit, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Informationsfreiheit im Sinne der Art. 1, 6, 7 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gewährleistet sein muss?
5. Falls ein Mitgliedstaat zusätzliche Einschränkungen vorsehen darf, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel der Haft stehen, wie hat das Bezirksgericht die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkungen zu prüfen? Handelt es sich dabei um eine vollständige oder um eine eingeschränkte Prüfung?
6. Welche Umstände hat das Gericht bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob die in der Einrichtung geltenden Haftbedingungen so gestaltet sind, dass sie so weit wie möglich verhindern, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist?
7. Kann sich das Gericht bei der Frage, ob es sich um eine spezielle Hafteinrichtung handelt, auf einen Vergleich zwischen der Art und Weise beschränken, wie die ausländerrechtliche und die strafrechtliche Haft jeweils gestaltet wird?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

⁽³⁾ Rechtssache C-519/20, Landkreis Gifhorn.



C/2025/2847

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 21. März 2025 – X/Rahapesu
Andmebüroo**

(Rechtssache C-222/25, Rahapesu Andmebüroo)

(C/2025/2847)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Rahapesu Andmebüroo

Beteiligte: Andmekaitse Inspektsioon

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates dahin auszulegen, dass die mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zentrale Meldestelle eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, darstellen kann, auch wenn es sich bei der zentralen Meldestelle nicht um eine Ermittlungsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung handelt?
2. Sind Art. 23 Abs. 2 Buchst. h DSGVO und Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2016/680 dahin auszulegen, dass einer betroffenen Person in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auch die Bekanntgabe des Rechtsakts verweigert werden darf, auf dessen Grundlage ihr die Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten verweigert wurde, um zu verhindern, dass die Tatsache der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten bestätigt oder widerlegt wird, wenn die betroffene Person keine Kenntnis davon hat, ob eine solche Verarbeitung stattgefunden hat oder nicht, und darf gegenüber der betroffenen Person in einem solchen Fall auch die Auskunft unterlassen werden, ob sie die Möglichkeit hat, die in Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2016/680 vorgesehene Maßnahme in Anspruch zu nehmen?
3. Ist Art. 15 der Richtlinie 2016/680 bzw. Art. 23 DSGVO dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung vereinbar ist, die dem Leiter einer zentralen Meldestelle die Befugnis verleiht, die Rechte der betroffenen Person einzuschränken, und bei der der Zweck, die Voraussetzungen sowie der zeitliche und räumliche Umfang der Einschränkung der Rechte der betroffenen Person in Verbindung mit anderen, darunter auch nachrangigen Rechtsvorschriften, zum Ausdruck gebracht werden?
4. Ist Art. 15 der Richtlinie 2016/680 bzw. Art. 23 DSGVO dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung vereinbar ist, die die Ausübung des in Art. 14 der Richtlinie 2016/680 bzw. Art. 15 DSGVO vorgesehenen Rechts bis zur Vernichtung der Daten in vollem Umfang einschränkt, so dass es der betroffenen Person unmöglich ist, jemals Auskunft über diese Daten zu erhalten?

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 119, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2016, L 119, S. 89.



C/2025/2848

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 24. März 2025 –
BT und CY gegen Finanzamt Siegburg**

(Rechtssache C-223/25, Finanzamt Siegburg)

(C/2025/2848)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BT, CY

Beklagter: Finanzamt Siegburg

Vorlagefrage

Sind Art. 1, 2, 7 und 15 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Anhangs I des Abkommens dahin gehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates über die Gewährung einer Einkommensteuerermäßigung für in einem Haushalt erbrachte oder ausgeübte Dienst- und Handwerkerleistungen entgegenstehen, nach der die Steuerermäßigung nur gewährt wird, wenn die begünstigten Leistungen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden, sie damit jedoch im Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmern aus der Schweiz bei einer Dienstleistungserbringung in ihrem Haushalt in der Schweiz verwehrt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 114, S. 6.



C/2025/2849

2.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden), eingereicht am 28. März 2025 – Société Générale SA/Skatteverket

(Rechtssache C-241/25, Société Générale)

(C/2025/2849)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Société Générale SA

Rechtsmittelgegner: Skatteverket

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 63 AEU-Vertrag vereinbar, dass ein Quellenstaat verlangt, dass eine ausländische Gesellschaft, die bei Dividenden der Quellensteuer unterliegt und die geltend macht, dass sie sich in einer Situation befindet, die der einer gebietsansässigen defizitären Gesellschaft objektiv vergleichbar ist, dies nachweisen muss, indem sie ihr steuerliches Ergebnis nach den Vorschriften neu berechnet, die der Quellenstaat bei der Einkommensbesteuerung gebietsansässiger Gesellschaften anwendet?
2. Ist es, falls die ausländische Gesellschaft der konsolidierten Besteuerung unterliegt, vereinbar mit Art. 63 AEU-Vertrag, dass ein Quellenstaat verlangt, dass das Ergebnis des steuerlichen Konzerns als Ganzes zu berücksichtigen ist, wenn zu entscheiden ist, ob sich die Gesellschaft in einer Situation befindet, die der einer gebietsansässigen defizitären Gesellschaft objektiv vergleichbar ist?
3. Ist es für die Antwort auf Frage 2 von Bedeutung, dass es im Quellenstaat keine Vorschriften über konsolidierte Besteuerung gibt, jedoch Vorschriften über einen Konzernbeitrag, der unter bestimmten Bedingungen einen Ergebnisausgleich innerhalb von Konzernen ermöglicht?



**Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2025 von Andrey Melnichenko gegen das Urteil des Gerichts
(Erste Kammer) vom 22. Januar 2025 in der Rechtssache T-271/22, Melnichenko/Rat**

(Rechtssache C-270/25 P)

(C/2025/2850)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Andrey Melnichenko (vertreten durch Rechtsanwältin A. Miron, Rechtsanwalt D. Müller, Rechtsanwältin H. Bajer Pellet, Rechtsanwalt C. Zatschler SC und Rechtsanwältin A. Beauchemin)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025, Melnichenko/Rat, T-271/22, in vollem Umfang aufzuheben, und
- über die Klagen in der Sache zu entscheiden sowie die angefochtenen Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen, und
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen, oder,
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass Art. 215 AEUV gestatte, restriktive Maßnahmen gegen Parteien zu verhängen, die nicht mit dem Hauptziel oder der bekämpften Situation in Verbindung stehen.

Es habe bei der Bestimmung der Rechtsgrundlage der restriktiven Maßnahmen einen Rechtsfehler begangen.

Das Gericht habe, indem es die Anforderungen der Rechtsgrundlage verkannt habe, das Kriterium g fehlerhaft dahin ausgelegt, dass eine Verbindung zur Regierung der Russischen Föderation oder zu der bekämpften Situation nicht erforderlich sei.

2. Das Gericht habe die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Rechtsakte fehlerhaft beurteilt.

Es habe keine „vollständige Überprüfung“ der angefochtenen Rechtsakte vorgenommen und damit gegen Unionsrecht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs verstoßen. Es habe nicht ordnungsgemäß beurteilt, ob die restriktiven Maßnahmen erforderlich seien und tatsächlich den vom Rat verfolgten Zielen entsprächen.

Das Gericht habe bei seiner Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Rechtsakte in der besonderen Situation des Rechtsmittelführers einen Fehler begangen, indem es nicht geprüft habe, ob die angefochtenen Rechtsakte das erklärte Ziel tatsächlich erreichen oder mit diesem ausreichend in Verbindung stehen, oder inwieweit die Benennung des Klägers zu den Zielen des Rates beitragen würde.

3. Das Gericht habe das Kriterium g in Bezug auf den Rechtsmittelführer falsch ausgelegt und angewandt.

Es habe gegen Unionsrecht verstoßen, indem es das Kriterium g dahin ausgelegt habe, dass für die Einstufung als „führender Geschäftsmann“ nur „wirtschaftliche Interessen“ nachzuweisen seien. Wortlaut und Kontext des Kriteriums g würden eine solche Auslegung nicht zulassen.

Das Gericht habe die inhärenten Einschränkungen der gerichtlichen Kontrolle gemäß Art. 263 AEUV verkannt, indem es die Beurteilung des Rates, wie sie in den angefochtenen Rechtsakten enthalten sei, durch seine eigene ersetzt habe.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es aus der Tatsache, dass der Rechtsmittelführer der Ermessensbegünstigte von Firstline Trust gewesen sei, die rechtliche Schlussfolgerung gezogen habe, dass der Rat keinen Beurteilungsfehler begangen habe, als er festgestellt habe, dass der Rechtsmittelführer der „Inhaber“ von EuroChem und SUEK im Sinne des unter Buchst. g genannten Kriteriums sei.

Das Gericht habe die Beweise verkannt, indem es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Rechtsmittelführer der „Begründer“ von Firstline Trust sei.

4. Das Gericht habe einen Fehler begangen, indem es festgestellt habe, dass das Ausscheiden des Rechtsmittelführers aus dem Trust keine Änderung seiner Situation dargestellt habe, und indem es die Ehefrau des Rechtsmittelführers nicht als gesonderte Person anerkannt habe.
5. Das vom Gericht aufgestellte Erfordernis der Übertragung an einen Dritten stelle eine rechtswidrige, unverhältnismäßige und unerreichbare Bedingung für die Streichung von der Liste dar, so dass es gegen Grundrechte verstoße und die gesetzlichen Grenzen restriktiver Maßnahmen überschreite.

Das Gericht habe gegen Unionsrecht verstoßen, indem es verlangt habe, dass der Rechtsmittelführer EuroChem oder SUEK an einen Dritten übertrage. Da dieser weder über ein Recht noch über ein Mittel verfüge, um eine solche Übertragung zu erreichen, friere das Gericht seine Situation ein und missachte den grundlegenden präventiven, vorübergehenden und umkehrbaren Charakter der restriktiven Maßnahmen.

Das Gericht habe ferner dadurch gegen Unionsrecht verstoßen, dass eine endgültige Übertragung an einen Dritten einen unverhältnismäßigen und nicht hinnehmbaren Eingriff in das Eigentumsrecht bedeute, der das Eigentumsrecht in seinem Wesensgehalt antaste. Eine solche Beschränkung sei gesetzlich nicht vorgesehen und weder vorübergehend noch umkehrbar.



C/2025/2865

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Spectris und Spectris Group Holdings/Kommission

(Rechtssache T-486/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2865)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Spectris plc (Egham, Vereinigtes Königreich), Spectris Group Holdings Ltd (Egham) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Spectris plc und der Spectris Group Holdings Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Spectris, Spectris Group Holdings, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



C/2025/2866

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Weston Investment u. a./Kommission

(Rechtssache T-490/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2866)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Weston Investment Co. Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Precis (1814) Ltd (London), British American Tobacco Holdings Belgium NV (Brüssel, Belgien), British American Tobacco International Holdings (UK) Ltd (London), British American Tobacco (GLP) Ltd (London) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Weston Investment Co. Ltd, der Precis (1814) Ltd, der British American Tobacco Holdings Belgium NV, der British American Tobacco International Holdings (UK) Ltd und der British American Tobacco (GLP) Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Weston Investment Co., Precis (1814), British American Tobacco Holdings Belgium, British American Tobacco International Holdings (UK), British American Tobacco (GLP), die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – International Personal Finance Investments/Kommission

(Rechtssache T-493/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2867)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: International Personal Finance Investments Ltd (Leeds, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der International Personal Finance Investments Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. International Personal Finance Investments, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – BP International/Kommission

(Rechtssache T-662/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2868)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BP International Ltd (Middlesex, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der BP International Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 423 vom 16.12.2019.



**Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Hill & Smith Holdings und
Hill & Smith Overseas/Kommission**

(Rechtssache T-691/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2869)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hill & Smith Holdings plc (Solihull, Vereinigtes Königreich) und Hill & Smith Overseas Ltd (Solihull) (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Hill & Smith Holdings plc und der Hill & Smith Overseas Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Hill & Smith Holdings, Hill & Smith Overseas, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Micro Focus International u. a./Kommission

(Rechtssache T-706/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2870)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Micro Focus International plc (Newbury, Vereinigtes Königreich), Micro Focus International Holdings Ltd (Dublin, Irland), Micro Focus Midco Ltd (Newbury) (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Micro Focus International plc, der Micro Focus International Holdings Ltd und der Micro Focus Midco Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Sthree und Sthree Overseas Holdings/Kommission

(Rechtssache T-710/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2871)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sthree plc (London, Vereinigtes Königreich), Sthree Overseas Holdings Ltd (London) (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Sthree plc und der Sthree Overseas Holdings Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – SSP Group und SSP Financing/Kommission

(Rechtssache T-711/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2872)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: SSP Group plc (London, Vereinigtes Königreich), SSP Financing Ltd (London) (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der SSP Group plc und der SSP Financing Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Cobham und Lockman Investments/Kommission

(Rechtssache T-713/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2873)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Cobham Ltd (Bournemouth, Vereinigtes Königreich), Lockman Investments Ltd (Bournemouth) (vertreten durch Rechtsanwälte O. W. Brouwer, A. von Bonin und A. Pliego Selie)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Cobham Ltd und der Lockman Investments Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Associated British Foods u. a./Kommission

(Rechtssache T-717/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2874)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Associated British Foods plc (London, Vereinigtes Königreich) und fünf weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Klägerinnen (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Associated British Foods plc und der weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – LSEGH (Luxembourg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy)/Kommission

(Rechtssache T-726/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/2875)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: LSEGH (Luxembourg) Ltd (London, Vereinigtes Königreich), London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd (London) (vertreten durch Rechtsanwälte O. W. Brouwer, A. von Bonin und A. Pliego Selie)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der LSEGH (Luxembourg) Ltd und der London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Laird/Kommission

(Rechtssache T-740/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2876)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laird Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch D. Gillespie, Solicitor, und C. Quigley, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Laird Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Laird, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Sedgwick Overseas/Kommission

(Rechtssache T-741/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2877)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sedgwick Overseas Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Sedgwick Overseas Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Sedgwick Overseas, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



C/2025/2878

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Chemring Group und CHG Overseas/Kommission

(Rechtssache T-742/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2878)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Chemring Group plc (Romsey, Vereinigtes Königreich), CHG Overseas Ltd (Romsey) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Chemring Group plc und der CHG Overseas Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Die Chemring Group, CHG Overseas, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



C/2025/2879

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Howden Group Holdings und HIG Finance/Kommission

(Rechtssache T-743/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2879)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Howden Group Holdings Ltd, vormals Hyperion Insurance Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich), HIG Finance Ltd (London) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Hoorelbeke und C. McDonnell, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Howden Group Holdings Ltd und der HIG Finance Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Howden Group Holdings, HIG Finance, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



**Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Spirax-Sarco Engineering und
Spirax-Sarco Overseas/Kommission**

(Rechtssache T-745/19) ⁽¹⁾

**(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)**

(C/2025/2880)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Spirax-Sarco Engineering plc (Cheltenham, Vereinigtes Königreich), Spirax-Sarco Overseas Ltd (Cheltenham)
(vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Spirax-Sarco Engineering plc und der Spirax-Sarco Overseas Ltd mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Spirax-Sarco Engineering, Spirax-Sarco Overseas, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – DS Smith und DS Smith International/Kommission

(Rechtssache T-747/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2881)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: DS Smith plc (London, Vereinigtes Königreich), DS Smith International Ltd (London) (vertreten durch C. McDonnell, Barrister, sowie P. Halford und M. Whitehouse, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der DS Smith plc und der DS Smith International Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – The Vitec Group/Kommission

(Rechtssache T-748/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2882)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Vitec Group plc (Richmond, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der The Vitec Group plc.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – John Wood Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-749/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2883)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: John Wood Group plc (Aberdeen, Vereinigtes Königreich), WGPSN (Holdings) Ltd (Aberdeen), Wood Group Investments Ltd (Aberdeen), Amec Foster Wheeler Ltd (Knutsford, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der John Wood Group plc, der WGPSN (Holdings) Ltd, der Wood Group Investments Ltd und der Amec Foster Wheeler Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Reckitt Benckiser Investments u. a./Kommission

(Rechtssache T-751/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2884)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Reckitt Benckiser Investments Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich) und fünf weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Klägerinnen (vertreten durch C. Quigley, KC, sowie P. Halford und A. Langley, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Reckitt Benckiser Investments Ltd und der weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Klägerinnen.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Inchcape/Kommission

(Rechtssache T-752/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2885)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Inchcape plc (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Anderson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Inchcape plc.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – BBA International Investments/Kommission

(Rechtssache T-755/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2886)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BBA International Investments Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Hoorelbeke und P. O’Gara, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der BBA International Investments Sàrl.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – WPP Jubilee u. a./Kommission

(Rechtssache T-756/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2887)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: WPP Jubilee Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und elf weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Klägerinnen (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der WPP Jubilee Ltd und der weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Klägerinnen.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.



C/2025/2888

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Imperial Brands u. a./Kommission

(Rechtssache T-760/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2888)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Imperial Brands plc (Bristol, Vereinigtes Königreich), Imperial Tobacco Ltd (Bristol), Imperial Tobacco Overseas Holdings Ltd (Bristol), Imperial Tobacco Holdings Ltd (Bristol), Imperial Tobacco Overseas Holdings (2) Ltd (Bristol) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Slater sowie E. Burrows, N. Gardner und S. Mardell, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Imperial Brands plc, der Imperial Tobacco Ltd, der Imperial Tobacco Overseas Holdings Ltd, der Imperial Tobacco Holdings Ltd und der Imperial Tobacco Overseas Holdings (2) Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 3.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Willis Europe/Kommission

(Rechtssache T-761/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2889)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Willis Europe BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Hoorelbeke und P. O’Gara, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (Abl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Willis Europe BV.

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 3.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Rio Tinto European Holdings u. a./Kommission

(Rechtssache T-762/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2890)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Rio Tinto European Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Rio Tinto International Holdings Ltd (London), Rio Tinto Simfer UK Ltd (London) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Hoorelbeke und P. O’Gara, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Rio Tinto European Holdings Ltd, der Rio Tinto International Holdings Ltd und der Rio Tinto Simfer UK Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Genus Investments/Kommission

(Rechtssache T-765/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2891)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Genus Investments Ltd (Basingstoke, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA:44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S.1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Genus Investments Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Just Eat Holding/Kommission

(Rechtssache T-766/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2892)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Just Eat Holding Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA:44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (Abl. 2019, L 216, S.1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Just Eat Holding Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Markit Group/Kommission

(Rechtssache T-767/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2893)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Markit Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (Abl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Markit Group Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Elementis Holdings/Kommission

(Rechtssache T-768/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2894)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Elementis Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Elementis Holdings Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Informa u. a./Kommission

(Rechtssache T-769/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2895)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Informa plc (London, Vereinigtes Königreich), Maypond Ltd (Dublin, Irland), Tanahol Ltd (Dublin), Colonygrove Ltd (London) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Informa plc, der Maypond Ltd, der Tanahol Ltd und der Colonygrove Ltd entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Merlin UK Finco 1 u. a./Kommission

(Rechtssache T-770/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2896)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Merlin UK Finco 1 Ltd (Poole, Vereinigtes Königreich), Merlin UK Finco 2 Ltd (Poole), Charcoal Newco 1 Ltd (Poole), Charcoal Newco 1A Ltd (Poole) (vertreten durch M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Merlin UK Finco 1 Ltd, der Merlin UK Finco 2 Ltd, der Charcoal Newco 1 Ltd und der Charcoal Newco 1A Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



C/2025/2897

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – William Grant & Sons Holdings und William Grant & Sons Investments/Kommission

(Rechtssache T-772/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen – Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/2897)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: William Grant & Sons Holdings Ltd (Dufftown, Vereinigtes Königreich), William Grant & Sons Investments Ltd (Dufftown) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der William Grant & Sons Holdings Ltd und der William Grant & Sons Investments Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – FA Sub 3/Kommission

(Rechtssache T-774/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen– Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2898)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: FA Sub 3 Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (vertreten durch M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (Abl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der FA Sub 3 Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



**Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Sheldon Holdings und Kingfisher
International Holdings/Kommission**

(Rechtssache T-775/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2899)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sheldon Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Kingfisher International Holdings Ltd (London)
(vertreten durch Rechtsanwälte G. Motta und N. Baeten)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Sheldon Holdings Ltd und der Kingfisher International Holdings Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



C/2025/2900

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – RDI Reit/Kommission

(Rechtssache T-778/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2900)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RDI Reit plc (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der RDI Reit plc.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.



**Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge
2016**

(Rechtssache T-336/20) ⁽¹⁾

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für
Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] –
Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2016 im Voraus erhobenen Beiträge –
Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der Rechtssicherheit – Anspruch auf
effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Rückwirkungsverbot – Einrede der Rechtswidrigkeit)**

(C/2025/2851)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch D. Ceran und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch L. Visaggio, J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Bauerschmidt und E. d'Ursel als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Hypo Vorarlberg Bank AG, die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/79 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) vom 7. Dezember 2022 über die Rücknahme des Beschlusses SRB/ES/2020/16 des SRB vom 19. März 2020 über die Berechnung der für 2016 im Voraus erhobenen Beiträge der Banco Cooperativo Español, S.A., der Hypo Vorarlberg Bank AG (vormals Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG) und der Portigon AG zum einheitlichen Abwicklungsfonds und über die Neuberechnung ihrer im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2016 soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 20.7.2020.



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Ryanair und Ryanair Sun/Kommission

(Rechtssache T-398/21) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Polnischer Luftverkehrsmarkt – Von Polen zugunsten von LOT im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährte Beihilfe – Vergünstigtes Darlehen und Kapitalzuführung – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Diskriminierungsverbot – Dienstleistungsfreiheit – Niederlassungsfreiheit – Begründungspflicht)

(C/2025/2852)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Ryanair Sun S.A. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte F.-C. Laprévotte, E. Vahida, S. Rating und D. Pérez de Lamo sowie Rechtsanwältin C. Cozzani)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, F. Tomat und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna, M. Rzotkiewicz, S. Żyrek und J. Florecka als Bevollmächtigte), Polskie Linie Lotnicze „LOT“ SA (Warschau) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Krakowiak und Rechtsanwältin A. Glapa)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 9606 final der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59158 (2020/N) – Polen – Covid-19: Beihilfe zugunsten von LOT (ABl. 2021, C 260, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Ryanair Sun S. A. tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Republik Polen und die Polskie Linie Lotnicze „LOT“ SA tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 23.8.2021.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – HF/Parlament

(Rechtssache T-565/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Mobbing – Verwaltungsuntersuchung – Art. 12a des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 24 des Statuts – Beratender Ausschuss Mobbing und Prävention von Mobbing am Arbeitsplatz – Unparteilichkeit – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Beurteilungsfehler – Haftung – Immaterieller Schaden)

(C/2025/2853)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HF (vertreten durch Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch D. Boytha, M. Windisch und A. Krachler als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen, die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 3. November 2021 aufzuheben, mit der ihr Antrag auf Beistand wegen Mobbings, dem sie ausgesetzt gewesen sein soll, abgelehnt wurde, und zum anderen den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr durch das Mobbing entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HF und das Europäische Parlament tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 408 vom 24.10.2022.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Koppers Denmark u. a./Kommission

(Rechtssache T-9/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Biozidprodukte – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Verlängerung der Genehmigung von Kreosot als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 – Einschränkungen für das Inverkehrbringen behandelter Waren – Antrag auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung [EU] 2022/1950 – Vom Rest des Rechtsakts untrennbare angefochtene Bestimmungen – Unzulässigkeit)

(C/2025/2854)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Koppers Denmark ApS (Nyborg, Dänemark) und die neun weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und E. Lupo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (vertreten durch B. Fodda als Bevollmächtigten), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, C. Schillemans und A. Hanje als Bevollmächtigte), Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch M. Heikkilä, C. Buchanan und N. Knight als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 der Kommission vom 14. Oktober 2022 zur Verlängerung der Genehmigung von Kreosot als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. 2022, L 269, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Koppers Denmark ApS und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-329/23) ⁽¹⁾

(Eigenmittel der Union – Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission Eigenmittel zur Verfügung zu stellen – Zahlung von Beträgen, die nicht erhobenen Eigenmitteln entsprechen, an die Kommission – Einfuhrabgaben – Einführen von Textilwaren, Schuhen und Sonnenbrillen aus Asien – Zollwert – Keine Unterbewertung – Keine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung vor Überlassung – Ungerechtfertigte Bereicherung der Union)

(C/2025/2855)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (vertreten durch M. Smolek, J. Vláčil und L. Halajová als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Němečková, M. Ilkova und T. Materne als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV beantragt die Tschechische Republik die Erstattung des Betrags von 60 435 306,39 Tschechischen Kronen (CZK) (ca. 2 409 000 Euro), der als Eigenmittel der Europäischen Union gezahlt wurde.

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, der Tschechischen Republik den Betrag von 60 435 306,39 Tschechischen Kronen (CZK), der als Eigenmittel der Europäischen Union gezahlt wurde, zu erstatten.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Ausnit, Olariu și Asociații/Kommission

(Rechtssache T-397/23) ⁽¹⁾

(Fazilität „Connecting Europe“ [CEF] – Finanzhilfvereinbarung – Projekt „Setup and ITS connectivity of safe and secure truck parking areas in Romania along TEN-T core network corridors“ – Beschluss, der ein vollstreckbarer Titel ist – Art. 299 AEUV – Förderfähige Kosten – Nichteinhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte – Verhältnismäßigkeit – Vertrauensschutz)

(C/2025/2856)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Ausnit, Olariu și Asociații SRL (Lugoj, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Irimia)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch R. Onozó, T. Isacu de Groot, S. Romoli und E. Stamate als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2023) 3232 final der Kommission vom 10. Mai 2023 betreffend die Rückforderung eines Betrags von 4 013 520,16 Euro

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ausnit, Olariu și Asociații SRL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 28.8.2023.



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Giuliani/EUIPO – H&H (Swisse)

(Rechtssache T-442/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Swisse – Absolute Nichtigkeitsgründe – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] – Bösgläubigkeit – Recht auf Anhörung – Art. 41 der Charta der Grundrechte)

(C/2025/2857)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Giuliani SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. de Bosio)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Health and Happiness (H&H) Hong Kong Ltd (Hong Kong, China) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Geerlings und N. Saunders, Barrister)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Mai 2023 (Sache R 2185/2019-1 RENV) in der Fassung der Berichtigung vom 27. Mai 2024.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Giuliani SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.9.2023.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Ghiassi/EUIPO – Hersill (VITAE)

(Rechtssache T-1153/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke VITAE – Absolute Nichtigkeitsgründe – Kein beschreibender Charakter – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/2858)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ardeshir Ghiassi (Unna, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Vierkötter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hersill SL (Móstoles, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Oktober 2023 (Sache R 2392/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ardeshir Ghiassi trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Hersill SL.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1253, 12.2.2024.



C/2025/2918

2.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 12. März 2025 – Slovak Telekom/Kommission

(Rechtssache T-1092/23) ⁽¹⁾

(C/2025/2918)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/568 vom 8.1.2024.



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Porczyńska/EUIPO – GAP (ITM) (gappol)

(Rechtssache T-44/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke gappol – Ältere Unionswortmarke GAP – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine Verwirkung durch Duldung – Art. 54 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 61 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001] – Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke – Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 64 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001] – Art. 56 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 63 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Erstattung der Vertretungskosten – Art. 109 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/2859)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Marzena Porczyńska (Łódź [Lodz], Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Matyjek und J. Porczyński)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Gap (ITM), Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Siciarek)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Dezember 2023 (Sache R 634/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marzena Porczyńska trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1884 vom 11.3.2024.



C/2025/2860

2.6.2025

Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – CL/Kommission

(Rechtssache T-109/24) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Dauernde Vollinvalidität – Art. 78 Abs. 5 des Statuts – Nichtanerkennung der Dienstunfähigkeit als Folge einer Berufskrankheit – Begründungspflicht – Begriff der Berufskrankheit – Haftung)

(C/2025/2860)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CL (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland und K. Talabér-Ritz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2023, soweit darin festgestellt wurde, dass ihre dauernde Vollinvalidität nicht beruflich bedingt ist, sowie, soweit erforderlich, der Entscheidung der Kommission vom 10. November 2023, mit der ihre Beschwerde gegen diese Entscheidung zurückgewiesen wurde, und zum anderen den Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3073, 13.5.2024.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Allsize/EUIPO – Sjóklæðagerðin (North 56-4)

(Rechtssache T-209/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke North 56-4 – Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke 66°NORTH – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/2861)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Allsize Company A/S (Aarhus, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Hansen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sjóklæðagerðin hf. (Garðabær, Island) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Olson)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Februar 2024 (Sache R 1991/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Allsize Company A/S trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 3484 vom 10.6.2024.



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Paul Hartmann/EUIPO – Medisept (MEDISEPT)

(Rechtssache T-429/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke MEDISEPT – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/49 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2025/2862)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paul Hartmann AG (Heidenheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Rothmund-Feise)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelmann als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Medisept sp. z o.o. (Lublin, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Skrzydło-Tefelska und Rechtsanwalt A. Wójtowicz)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Juni 2024 (Sache R 235/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Paul Hartmann AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Medisept sp. z o.o.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5655, 30.9.2024.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – Lorenz Switzerland/EUIPO – Lajkonik Alkohole Łukasz Bylica (Piekarnia i Kawiarnia Lajkonik)

(Rechtssache T-469/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke Piekarnia i Kawiarnia Lajkonik – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/2863)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lorenz Switzerland AG, Rechtsnachfolgerin der Leithart AG Schweiz (Appenzell, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Wittwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lajkonik Alkohole Łukasz Bylica (Wieliczka, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Dykas)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Juli 2024 (Sache R 1916/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lorenz Switzerland AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Lajkonik Alkohole Łukasz Bylica.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6268 vom 28.10.2024.



Urteil des Gerichts vom 9. April 2025 – ITB/EUIPO (TRADEPRO)

(Rechtssache T-470/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke TRADEPRO – Absolutes Eintragungshindernis –
Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/2864)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ITB GmbH (Kamp-Lintfort, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Heinrich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die ITB GmbH, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juli 2024 (Sache R 414/2024-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ITB GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6269 vom 28.10.2024.



C/2025/2901

2.6.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. April 2025 – Warbud/Frontex

(Rechtssache T-658/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Bauaufträge – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2025/2901)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Warbud S.A. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Kuźma sowie Rechtsanwälte M. Gajdek, W. Hartung und D. Sarmiento Ramírez-Escudero)

Antragsgegner: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (vertreten durch C. Carroll und R.-A. Popa als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer und Rechtsanwältin L. Lence de Frutos)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin erstens die Aussetzung der Vollziehung der ihr am 23. Oktober 2024 und am 7. Februar 2025 im Rahmen des Vergabeverfahrens Frontex/CD/1217/2021/RS – Ständige Räumlichkeiten für Frontex zugestellten Entscheidung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), mit der ihr mitgeteilt wurde, dass das von ihr abgegebene Angebot nicht erfolgreich gewesen und der Rahmenvertrag an einen anderen Bieter vergeben worden sei, sowie zweitens die Aussetzung der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags mit dem erfolgreichen Bieter.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 13. Februar 2025, Warbud/Frontex (T-658/24 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. April 2025 – Apellis Europe/Kommission

(Rechtssache T-18/25 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Zulassung von Syfovre – Pegcetacoplan – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2025/2902)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Apellis Europe BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Koyuncu, Rechtsanwältin V. Sturla und Rechtsanwalt M. Aretz)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Durchführungsbeschlusses C(2024) 9160 final der Kommission vom 16. Dezember 2024 zur Versagung der Zulassung für das Humanarzneimittel „Syfovre – Pegcetacoplan“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2025/2903

2.6.2025

Klage, eingereicht am 21. März 2025 – Česká asociace odpadového hospodářství u. a./Kommission

(Rechtssache T-197/25)

(C/2025/2903)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Česká asociace odpadového hospodářství, z.s. (Prag, Tschechische Republik), Sdružení komunálních služeb České republiky, z.s. (Prag), OZO Ostrava s.r.o. (Ostrava [Ostrau], Tschechische Republik), Marius Pedersen a.s. (Hradec Králové [Königgrätz], Tschechische Republik), AVE CZ odpadové hospodářství s.r.o. (Prag) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Oberfalcerová)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 50 Abs. 1 bis 7 und Abs. 9 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Diskriminierender Charakter der Verordnung 2025/40
 - Die Verordnung 2025/40 schaffe ungleiche Bedingungen auf dem Recycling-Markt, indem sie die Verpackungshersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung zum Nachteil der Kläger und der anderen Betroffenen begünstige. Die Kläger verlören den Zugang zu wesentlichen Rohstoffen (PET, Aluminium, Stahl), die nun unter der Kontrolle der Hersteller oder der Organisationen für Herstellerverantwortung zu stehen hätten. Dies führe zu einer Verzerrung des wirtschaftlichen Wettbewerbs, entwerte frühere Investitionen und schwäche die Wettbewerbsfähigkeit der Betroffenen. Diese Situation stehe in unmittelbarem Widerspruch zu den erklärten Zielen der Verordnung 2025/40 über gleiche Bedingungen im Binnenmarkt.
2. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot und den Grundsatz der Rechtssicherheit
 - Die Verordnung 2025/40 habe insofern Rückwirkung, als sie den Wirtschaftsteilnehmern, die bereits in die Verwirklichung der früheren Ziele auf der Grundlage der vorausgegangenen Rechtsvorschriften investiert hätten, neue Verpflichtungen auferlege. Insbesondere die sprunghafte Erhöhung der Sammlung von Metallverpackungen von 0 % auf 80 % im Laufe einiger Monate sei objektiv nicht zu erfüllen und verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Zugleich schaffe sie Rechtsunsicherheit für die Mitgliedstaaten, da die Durchführungsrechtsakte der Kommission, die erst im Jahr 2027 erlassen werden sollten, es den Staaten unmöglich machten, rechtzeitig zu beurteilen, ob sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pfandpflicht erfüllten. Die Verordnung 2025/40 erzwingen *de facto* ein Pfandsystem als einzige Lösung, obwohl das Ziel mit der bestehenden Infrastruktur bei einem realistischen Zeitrahmen erreicht würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40).

3. Nichtberücksichtigung der von der Tschechischen Republik ausgehandelten Ausnahme für Aluminiumverpackungen
 - Die Verordnung 2025/40 übernehme die Recyclingziele der ursprünglichen Richtlinie 94/62/EG^(?) des Europäischen Parlaments und des Rates, lasse aber systematisch die geltenden Ausnahmen außer Acht, die die Mitgliedstaaten (einschließlich der Tschechischen Republik) nach komplizierten Verhandlungen erreicht hätten. Für die Tschechische Republik gelte dabei eine vereinbarte Ausnahme für das Recycling von Aluminium (35 % bis zum Jahr 2029, 50 % bis zum Jahr 2034), auf deren Grundlage sie bereits die nationalen Rechtsvorschriften und Investitionen angepasst habe. Die Verordnung 2025/40 übergehe diese Ausnahme willkürlich, womit sie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße und die berechtigten Erwartungen der Staaten und der Privaten missachte. Dieser Ansatz diskreditiere zudem den eigentlichen Zweck des Verhandlungsprozesses im Rahmen der Richtlinie 94/62/EG und schaffe ein rechtliches Chaos.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität und Unverhältnismäßigkeit der Verordnung 2025/40
 - Die Verordnung 2025/40 greife in ungerechtfertigter Weise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ein, indem sie neben den Recyclingzielen (die sie aus der Richtlinie 94/62/EG übernehme) auch eine konkrete technische Lösung vorgebe – das verbindliche Pfandsystem. Damit verstoße sie gegen den Grundsatz der Subsidiarität, da die Mitgliedstaaten die Ziele auf ihre eigene effektive Weise erreichen könnten. Zudem sei die Verordnung unverhältnismäßig: Die sprunghafte Vorgabe, bis zum Jahr 2026 80 % der Metallverpackungen zu sammeln, lasse keine Zeit für Anpassungen und berücksichtige auch nicht die in der Verordnung 2025/40 selbst erklärte Notwendigkeit eines Übergangszeitraums (vgl. Erwägungsgründe 20, 22 und 137). Die Vorgabe einer einheitlichen Lösung ohne Nachweis ihrer Erforderlichkeit oder ihres Mehrwerts für die Union (Art. 5 Abs. 3 EUV) stehe somit im Widerspruch zu den Grundsätzen der Union.
5. Drohende finanzielle Schäden
 - Das Pfandsystem bringe wesentliche verwertbare Stoffe unter die Kontrolle einer kleinen Gruppe von Marktteilnehmern. Die Kläger als Verarbeiter verlören eine Einnahmequelle und die Rendite für Investitionen in Recyclingtechnologien. Dieser Ansatz verstoße gegen die Grundsätze des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs und der gleichen Bedingungen im Binnenmarkt der Union.

^(?) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. 1994, L 365, S. 10).



C/2025/2904

2.6.2025

Klage, eingereicht am 26. März 2025 – Montepelayo/EUIPO – TRON (TELOTRÓN)

(Rechtssache T-203/25)

(C/2025/2904)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Montepelayo, SL (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt I. Gonzalez-Mogena Gonzalez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Translationale Onkologie an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemeinnützige GmbH (Mainz, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke TELOTRÓN – Anmeldung Nr. 18 828 848.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2025 in der Sache R 1020/2024-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- der bzw. den Gegenpartei(en) des vorliegenden Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

– Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2905

2.6.2025

Klage, eingereicht am 30. März 2025 – IS/Parlament

(Rechtssache T-208/25)

(C/2025/2905)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: IS (vertreten durch J. Martínez Gimeno, X. Codina García-Andrade, Abogado, F. Díaz-Grande Rojo, Abogada, und S. Fernández Tourné, Abogado)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- i) den ihn betreffenden Feststellungsbescheid wegen der Rechtswidrigkeit von Art. 76 (Abs. 1 bzw. Abs. 1a) der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ sowie alle Feststellungen von Ansprüchen aus der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung (ZFRR), die nach diesem Feststellungsbescheid getroffen wurden, aus demselben Grund für nichtig zu erklären
- ii) das Europäische Parlament zu verurteilen, neue Bescheide zur Feststellung der Ansprüche des Klägers aus der ZFRR zu erlassen, und zwar in der Höhe, die sich aus der vor dem Beschluss von 2023 geltenden Fassung von Art. 76 der Durchführungsbestimmungen sowohl für den Feststellungsbescheid als auch für alle seitdem erlassenen folgenden Feststellungsbescheide ergeben hätte,
- iii) das Europäische Parlament gemäß diesen neuen Feststellungsbescheiden zu verurteilen, die aufgrund der Ansprüche aus der ZFRR bereits an den Kläger ausgezahlten Beträge beizubehalten sowie die Differenz zu zahlen zwischen dem Betrag des Feststellungsbescheids (sowie den bis zur Urteilsverkündung zu erlassenden Bescheiden) und dem Betrag, der sich aus der vor dem Beschluss von 2023 geltenden Fassung von Art. 76 der Durchführungsbestimmungen ergeben hätte, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen seit dem Tag, an dem diese Differenz zu zahlen war, bis zur vollständigen Zahlung, und
- iv) dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 27 Abs. 2 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom)⁽²⁾ und Art. 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, da diese Vorschriften jeweils vorsähen, dass die erworbenen Rechte und Anwartschaften aus der ZFRR in vollem Umfang erhalten blieben und das Präsidium nur Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb neuer Rechte oder Anwartschaften festlegen könne.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verletzung des Schutzes der vom Kläger vor dem Erlass des Beschlusses von 2023 erworbenen Ansprüche, da es weder eine Rechtfertigung gebe noch eine Interessenabwägung stattgefunden habe, die diese Änderung zuließen.

⁽¹⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABL. 2023, C 227, S. 5).

⁽²⁾ ABL. 2005, L 262, S. 1.

3. Verletzung des Wesensgehalts des Grundrechts auf Eigentum gemäß Art. 17 der Charta, des allgemeinen Grundsatzes der parlamentarischen Unabhängigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes. Die mit dem Beschluss von 2023 erlassenen Maßnahmen höhlichten den durch Art. 17 der Charta geschützten Ruhegehaltsanspruch des Klägers aus, da sie das von der Rechtsprechung zur Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verlangte Minimum missachteten und darüber hinaus den wesentlichen Mindestgehalt des sich aus der ZFRR ergebenden Ruhegehaltsanspruchs des Klägers beeinträchtigten. Desgleichen verletzen die fraglichen Maßnahmen den allgemeinen Grundsatz der parlamentarischen Unabhängigkeit, der sich im Ruhegehaltsanspruch des Klägers konkretisiert, und den Gleichheitsgrundsatz, da in Bezug auf die Ruhegehaltsansprüche der gegenwärtigen Mitglieder des Europäischen Parlaments keine vergleichbaren Maßnahmen vorgesehen seien.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die mit dem Beschluss von 2023 erlassenen Maßnahmen eine Abwägung der widerstreitenden Interessen völlig vermissen ließen, in abstrakter Weise ein Gemeinwohlziel verfolgten, das in Anbetracht der konkreten Umstände des Falles im Zusammenhang mit der vom Europäischen Parlament selbst geschaffenen ZFRR nicht legitim sei, und jedenfalls Maßnahmen darstellten, die viel belastender seien als diejenigen, die hätten erlassen werden können.
5. Verletzung des Vertrauensschutzes, da das Europäische Parlament dem Kläger stets präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen gemacht habe, dass es die erworbenen Ruhegehaltsansprüche achten und nach Ausschöpfung der Fondsmittel seiner rechtlichen Verantwortung nachkommen werde.



C/2025/2906

2.6.2025

Klage, eingereicht am 27. März 2025 – Bardella u. a./Parlament

(Rechtssache T-215/25)

(C/2025/2906)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jordan Bardella und fünf weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt A. Fulmini)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- festzustellen, dass das Europäische Parlament in der Person seiner Präsidentin für alle Beschlüsse seiner Organe, insbesondere der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, haftet;
- festzustellen, dass alle mit der vorliegenden Klage angefochtenen Entscheidungen, die zur Annahme und Durchführung des sogenannten „cordon sanitaire“ geführt haben, insbesondere die Beschlüsse der vier parlamentarischen Ausschüsse SEDE, SANT, H[O]US und EUDS, gegen die Normen und Grundsätze des Rechts der Europäischen Union verstoßen;
- festzustellen, dass die Präsidentin des Europäischen Parlaments für Folgen aus Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments haftet;
- gemäß Art. 264 AEUV, nach dem die angefochtene Handlung für „nichtig“ erklärt wird, wenn die Klage begründet ist, die Beschlüsse der Ausschüsse des Europäischen Parlaments *ex-tunc* für nichtig zu erklären, die anlässlich der konstituierenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) am 27. Januar 2025, des Ausschusses für öffentliche Gesundheit (SANT) am 29. Januar 2025, des Sonderausschusses zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union (HOUS) am 30. Januar 2025 und des Sonderausschusses für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie (EUDS) am 3. Februar 2025 gefasst wurden und mit denen die Mitglieder des Vorstands durch verschiedene Abstimmungssysteme bei Vorliegen vorheriger unzulässiger Handlungen im Rahmen eines unzulässigen, nicht transparenten und in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments nicht vorgesehenen Verfahrens gewählt wurden, wodurch alle Kandidaten der Fraktion der Patrioten für Europa, der dritten Fraktion des Europäischen Parlaments (insbesondere Jaroslava Pokorná Jermanová, Kandidatin für den zweiten stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses SEDE; Margarita De La Pisa Carrión, Kandidatin für den ersten stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses SANT; Julie Rechagneux, Kandidatin für den zweiten stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses HOUS und António Tänger Corrêa, Kandidat für den Vorsitz des Ausschusses EUDS), automatisch ausgeschlossen wurden;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen, die die Kläger im Rahmen des Verfahrens näher beziffern werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Klagegründe, die mit den in der Rechtssache T-623/24, Bardella u. a./Parlament⁽¹⁾ angeführten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/1434.



C/2025/2907

2.6.2025

Klage, eingereicht am 31. März 2025 – LM/Kommission

(Rechtssache T-217/25)

(C/2025/2907)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: LM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartosch und R. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Nichtigerklärung des Artikels 1 des angefochtenen Beschlusses ⁽¹⁾, der feststellt, dass die in den Jahren 2009 bis 2015 gewährten Verlustausgleichszahlungen keine Beihilfe darstellen;
- die Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten der Klägerin.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe den EU-beihilferechtlichen Vorteilsbegriff dadurch falsch ausgelegt und somit einen Rechtsfehler begangen, als sie das Fehlen einer Übertragung von Mitteln von außerhalb der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG für ausreichend angesehen habe, diesen Vorteil zu verneinen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe den sog. Grundsatz vom marktwirtschaftlich handelnden Marktteilnehmer falsch ausgelegt.
 - Die Beklagte habe gegen den bei Anwendung dieses Grundsatzes zwingenden ex ante - Grundsatz verstoßen.
 - Die Beklagte habe es unterlassen, jeden einzelnen Verlustausgleich separat im Zeitpunkt seiner Vornahme anhand dieses Grundsatzes zu prüfen.
 - Die Beklagte habe die Vornahme des Alternativszenarios der Veräußerung der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG fehlerhaft vorgenommen.
 - Es beständen Widersprüchlichkeiten in der Bewertung der Alternativszenarien, wie sie die Beklagte in ihrem Beschluss vorgenommen habe.

⁽¹⁾ Beschluss C(2024) 8105 final der Kommission vom 22. November 2024 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA.48580 (2017/C) zugunsten der WestSpiel.



C/2025/2908

2.6.2025

Klage, eingereicht am 2. April 2025 – Freixenet/EUIPO – Alvear (CB)

(Rechtssache T-222/25)

(C/2025/2908)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Freixenet, SA (Sant Sadurní d'Anoia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt: J. M. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alvear, SA (Montilla, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke CB – Anmeldung Nr. 18 699 907.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14 Januar 2025 in der Sache R 816/2024-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und der Streithelferin (wenn sie sich beteiligt und diesem Streit beiträgt) die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht, der Widerspruchsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2909

2.6.2025

Klage, eingereicht am 4. April 2025 – Emmentaler Switzerland/Commission

(Rechtssache T-223/25)

(C/2025/2909)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Emmentaler Switzerland (Bern, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pemsel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/107 der Kommission vom 23. Januar 2025 zur Verweigerung des Schutzes in der Union für die im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben der Genfer Akte eingetragene Ursprungsbezeichnung Emmentaler wird für nichtig erklärt.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt, nämlich die Verletzung von Art. 5 Abs. 1, Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1753 ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 46 Abs. 1 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2024/1143 ⁽²⁾.

Die Beklagte habe der internationalen Eintragung der geografischen Ursprungsbezeichnung „Emmentaler“ zu Unrecht den Schutz in der EU verweigert. Es handele sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht um eine Gattungsbezeichnung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Die Beklagte habe für ihre Einschätzung keine belastbaren Feststellungen getroffen.

Im Gegenteil sei der Begriff „Emmentaler“ durch mehrere völkerrechtliche Vereinbarungen als geografische Ursprungsbezeichnung geschützt. Bereits das unmittelbar anwendbare Stresa-Abkommen vom 1. Juni 1951 schütze „Emmentaler“ in Alleinstellung (siehe Anhang B des Abkommens). Damit sei seit den 1950er-Jahren völkerrechtlich anerkannt, dass die Bezeichnung „Emmentaler“ in Alleinstellung für Käse der Schweiz vorbehalten sei. Das sei von italienischen Gerichten bereits bestätigt worden.

Weiterhin beständen bilaterale Staatsverträge zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei andererseits. Auch in diesen Verträgen werde „Emmentaler“ in Alleinstellung als geografische Ursprungsbezeichnung geschützt.

Aufgrund des vorstehenden Schutzes von „Emmentaler“ als geografische Ursprungsbezeichnung sei es ausgeschlossen, dass dieser Begriff zu einer Gattungsbezeichnung degeneriert sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. 2019, L 271, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143).



C/2025/2910

2.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 20. März 2025 – VÁM4ALL Kft.,
in Liquidation/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache T-224/25, VÁM4ALL)

(C/2025/2910)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: VÁM4ALL Kft., in Liquidation

Kassationsbeschwerdegegnerin: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾ (im Folgenden: Zollkodex) dahin auszulegen, dass der indirekte Zollvertreter zusätzlich zu den für die Zollabfertigung erforderlichen Dokumenten auch über alle weiteren Dokumente bezüglich der eingeführten Waren, [insbesondere] Belege über die Durchführung des Handelsgeschäfts (Vertrag zwischen dem Einführer und dem Verkäufer, Bankauszug, mit dem die Zahlung des Preises für die Ware belegt wird, und Dokumente, aus denen die physischen Eigenschaften der Ware, ihr Ansehen und ihre Qualität hervorgehen) verfügen muss und diese Dokumente der Zollbehörde bei der Zollkontrolle zur Verfügung stellen muss?
2. Ist Art. 140 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen des Zollkodex ⁽²⁾ (im Folgenden: Durchführungsverordnung) dahin auszulegen, dass die Zollbehörden im Fall der Einfuhr von Massengütern, die keine individuellen oder besonderen Eigenschaften aufweisen, ihre begründeten Zweifel für das Nichtakzeptieren der Transaktionswerte auf die Tatsache stützen können, dass der indirekte Zollvertreter trotz Aufforderung nicht mit zuverlässigen Dokumenten die tatsächliche Zahlung des Kaufpreises belegt hat?
3. Wenn die zweite Vorlagefrage bejaht wird: Ist Art. 74 Abs. 1 und 2 des Zollkodex dahin auszulegen, dass die Zollbehörde die Verwendung der in diesem Artikel vorgesehenen nachrangigen Methoden ausschließen kann, weil der indirekte Zollvertreter keine Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der Ware (physische Eigenschaften, Qualität, Ansehen) vorgelegt hat?
4. Wenn die dritte Vorlagefrage bejaht wird: Kann die Anwendung der in Art. 74 Abs. 2 Buchst. a bis d des Zollkodex genannten nachrangigen Methoden ausgeschlossen werden, wenn die Zollbehörde – obwohl sie die Möglichkeit hatte – zum Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht von ihrer Befugnis, Stichproben von der Ware zu nehmen, oder den weiteren Befugnissen, die ihr Art. 188 des Zollkodex einräumt, Gebrauch gemacht hat, wodurch sie Kenntnis von den Eigenschaften der Ware hätte erlangen können?
5. Wenn die dritte und die vierte Vorlagefrage bejaht werden: Ist Art. 144 Abs. 2 der Durchführungsverordnung dahin auszulegen, dass er der Zollbehörde erlaubt, den Zollwert ausschließlich anhand aus einer nationalen Zolldatenbank entnommener Daten in der Weise festzulegen, dass sie Waren, die am Tag der Annahme der Zollerklärung sowie 45 Tage davor und danach in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, denselben TARIC-Code haben und aus demselben Land wie die geprüfte, keine individuellen oder besonderen Eigenschaften aufweisende Massenware stammen, prüft und das einfache arithmetische Mittel des Einheitspreises pro Kilogramm der mittels eines Datenfilters ausgewählten Waren berücksichtigt? Wenn diese Frage bejaht wird: Kann mit dieser Methode die Beachtung von Art. 144 Abs. 2 Buchst. b und g der Durchführungsverordnung gewährleistet werden?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2015, L 343, S. 558.



C/2025/2911

2.6.2025

Klage, eingereicht am 8. April 2025 – Ionfarma/EUIPO – Manola und Simeone (DESMOMED)

(Rechtssache T-229/25)

(C/2025/2911)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ioanfarma, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. González Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carmelo Manola (Mailand, Italien), Irene Simeone (Terranuova Bracciolini, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke DESMOMED – Anmeldung Nr. 18 806 325

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2025 in der Sache R 1316/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 18 806 325 DESMOMED für die Klassen 3 und 5 vollumfänglich zurückzuweisen;
- dem Beklagten und gegebenenfalls den Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2912

2.6.2025

Klage, eingereicht am 8. April 2025 – Ionfarma/EUIPO – Manola und Simeone (DESMOMED)

(Rechtssache T-230/25)

(C/2025/2912)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ionfarma, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. González Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carmelo Manola (Mailand, Italien), Irene Simeone (Terranuova Bracciolini, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DESMOMED – Anmeldung Nr. 18 806 324

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2025 in der Sache R 1599/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 18 806 324 DESMOMED für die Klassen 3 und 5 vollumfänglich zurückzuweisen;
- dem Beklagten und gegebenenfalls den Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

– Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2913

2.6.2025

Klage, eingereicht am 9. April 2025 – Deva/EUIPO – Novartis (Devatis)

(Rechtssache T-231/25)

(C/2025/2913)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deva Holding Anonim Şirketi (Istanbul, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Novartis AG (Basel, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke Devatis mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 513 523 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2025 in der Sache R 2189/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission in Verbindung mit Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 196 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2914

2.6.2025

Klage, eingereicht am 9. April 2025 – Deva/EUIPO – Novartis (Devatis)

(Rechtssache T-232/25)

(C/2025/2914)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deva Holding Anonim Şirketi (Istanbul, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Novartis AG (Basel, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke Devatis mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 516 037 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2025 in der Sache R 2188/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission in Verbindung mit Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 196 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2915

2.6.2025

**Klage, eingereicht am 9. April 2025 – Deutsche Transnational Trustee Corporation/EUIPO – dennree
(GUST.)**

(Rechtssache T-234/25)

(C/2025/2915)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Transnational Trustee Corporation, Inc. (Charlottetown, Prince Edward Island, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Bey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: dennree GmbH (Töpen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke GUST. mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 645 072 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Januar 2025 in der Sache R 1505/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Amt alle Kosten der Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer sowie ihre in diesen Verfahren notwendigen Aufwendungen aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2916

2.6.2025

Klage, eingereicht am 11. April 2025 – Pumpyanskaya/Rat

(Rechtssache T-235/25)

(C/2025/2916)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Galina Evgenyevna Pumpyanskaya (Dubai, Vereinigte Arabisch Emirate) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger sowie Rechtsanwältin E. Steiner)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Feststellung der Unanwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 geänderten Fassung⁽¹⁾ und von Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽²⁾, sowie von Art. 3 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 269/2014 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022⁽³⁾ geänderten Fassung und von Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 269/2014 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽⁴⁾;
- entweder in Verbindung mit dem ersten Antrag oder hilfsweise, die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽⁵⁾, und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽⁶⁾;
- dem Rat gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Beurteilungsfehler durch die Aufnahme des Namens der Klägerin in die Anhänge der angefochtenen Rechtsakte.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146 S. 20).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2025/528).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2025/527).

2. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz der Klägerin, insbesondere ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.
 3. Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV.
 4. Verletzung der Grundrechte der Klägerin einschließlich des Rechts auf Privat- und Familienleben, auf Wohnung und auf Kommunikation sowie des Eigentumsrechts.
-



C/2025/2917

2.6.2025

Klage, eingereicht am 15. April 2025 – Mordalski/EUIPO – Anita Food (ANITA)

(Rechtssache T-251/25)

(C/2025/2917)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Kläger: Grzegorz Mordalski (Działoszyn, Polen) (vertreten durch A. Korbela, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Anita Food, SA (Lima, Peru)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ANITA“ – Unionsmarke Nr. 8 109 993

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Februar 2025 in der Sache R 1567/2024-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Februar 2025 in der Sache R 1567/2024-4, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die (ihr vorausgegangene) Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO vom 7. Juni 2024 in der Sache 47 087 C, mit der der Antrag auf Nichtigerklärung der Unionswort-/bildmarke ANITA (Nr. 8 109 993) zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Prüfung des Antrags vom 1. November 2020 auf Nichtigerklärung der am 18. Februar 2009 angemeldeten und bis zum 18. Februar 2019 geschützten, für die Anita Food SA eingetragenen Unionswort-/bildmarke ANITA (Nr. 8 109 993) an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den dritten Erwägungsgrund Satz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ⁽¹⁾, der gewährleiste, dass „[d]er Markenrechtsschutz in den Mitgliedstaaten ... neben dem auf Unionsebene bestehenden Rechtsschutz [existiert]“ – wohingegen die in der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Auslegung dazu führe, dass der auf Unionsebene verfügbare Markenschutz dem Markenschutz in einem Mitgliedstaat entgegenstehe;
- Verstoß gegen Art. 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2015, L 336, S. 1).